

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1966, HEFT 6

HANS-GEORG BECK

Senat und Volk von
Konstantinopel

Probleme der byzantinischen Verfassungsgeschichte

Vorgelegt am 3. Juni 1966

MÜNCHEN 1966

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck: Gebr. Parcus KG., München
Printed in Germany

Das berühmte Wort Theodor Mommsens: Die Kaisermacht ist eine durch die rechtlich permanente Revolution temperierte Autokratie¹, wird so oft auf das byzantinische Reich angewendet, daß man darüber schon fast vergessen hat, daß Mommsen selbst es auf den Prinzipat gemünzt hat. Wenn es freilich für diesen gilt, dann erst recht für das byzantinische Reich, das rechtlich und geschichtlich nichts anderes ist als die geradlinige Fortsetzung dieses Prinzipats. Doch müßte man von Glanz und Elend der Mommsenschen Formulierung sprechen. Vom Glanz: denn hier wird der Versuch gemacht, mit einem genialen Griff, zu dem nur der Historiker den Juristen vermocht haben kann, auf den ersten Blick unvereinbare Vorstellungen – Gesetz und Recht einerseits, Revolution andererseits – in eine gewaltsame und gewaltige Einheit zu zwingen, um einer geschichtlichen Erscheinung gerecht zu werden, die sich mit den geläufigen Termini des Verfassungs-

¹ Das Wort Mommsens muß in seinem Zusammenhang verbleiben, der lautet: „Nach der das ganze römische private wie öffentliche Recht beherrschenden Regel, daß jedes Rechtsverhältnis in der Weise, wie es begründet worden ist, so auch aufgelöst wird, ist aus dem früher entwickelten Satz, daß der Volkswille schlechthin den Imperator schafft, auch die Folgerung gezogen worden, daß es ihn ebenso wieder abschafft. Zunächst ist es an dem Senat, der öffentlichen Meinung Ausdruck zu verleihen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß er dem regierenden Herrscher das Imperium aberkannt hat, und wenn es nicht oft geschehen ist, so lag es nicht an dem Mangel des Rechts, sondern an dem Mangel der Macht. Auch in diesem Fall ist der Volkswille nicht gebunden an die Äußerung durch den Senat, vielmehr ist er immer und überall berechtigt, wenn er als der wahrhafte Wille der Gesamtheit sich ausweist durch das Recht des Stärkeren. Der römische Prinzipat ist nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch eine durch die rechtlich permanente Revolution temperierte Autokratie. Man wird nicht erwarten, diesen schroffen Satz in der zahmen uns erhaltenen Literatur niedergelegt zu finden. Aber gelebt hat er in den Gemütern, und wenn nicht Bücher, so ist Geschichte damit gemacht worden. Der Volkswille erhebt den Princeps, wann und wie er will, und stürzt ihn wann und wie er will. Die Vollendung der Volkssouveränität ist zugleich ihre Selbstvernichtung.“ *Römisches Staatsrecht* III, 2. 2. Aufl. Leipzig 1888, S. 1132–1133.

rechts kaum definieren läßt. Vom Elend: denn diese Formulierung – meist aus dem Zusammenhang gerissen – trägt meines Erachtens mit die Schuld daran, daß man über die Fragen der byzantinischen Verfassung allzu häufig mit einem Achselzucken hinweggeht, als hätte diese Verfassung keine Geschichte; daß man entweder uneinsichtig und ohne Schattierungen von einer absolutistischen Monarchie spricht oder, nach Mommsens Verdikt, darauf verzichtet, die Komponenten dieser Verfassung säuberlich auseinanderzulegen, weil doch nur ein Oxymoron des Verfassungsrechts herauskommen kann. Man weicht in den unverbindlicheren Raum der politischen Theologie und Ideologie aus und versucht, mit Verlautbarungen von Rhetoren und Enkomiaisten über die Kompliziertheit der politischen Realitäten wegzugleiten, da man über keine rechtlichen Kategorien verfügt, um sie einzuordnen – und dies, obwohl doch die politische Theologie der Byzantiner mit Recht und Verfassung so wenig zu tun hat, wie mit Theologie als solcher.²

So sei hier der Versuch gemacht, an einem kleinen Ausschnitt der byzantinischen Verfassungsgeschichte zu zeigen, daß es dieser Ausflüchte doch gar nicht bedarf, daß die Aufgabe vielmehr lautet, die Aussagen der Quellen mit den Gegebenheiten der politischen und Sozialgeschichte zu konfrontieren, um das Gefüge des Verhältnisses zwischen Herrschern und Beherrschten in seiner Eigenart und Wandelbarkeit zu erfassen.

Es gehört zu den *loci classici* einer noch rudimentären byzantinischen Verfassungsgeschichte, daß der einzelne Kaiser seine Kür und damit seine Macht der konstitutiven Akklamation durch Senat, Heer und Volk verdankt,³ während man sich darüber einig ist, daß die Krönung durch den Patriarchen die ganze by-

² Unter politischer Theologie verstehe ich hier in einem engeren Sinn die Zurückführung der Stellung des Kaisers auf metaphysische Prinzipien, die in der Formel „gottgewollt“, bezogen auf jede einzelne Kaiserkür und nicht nur auf irdische Macht ganz allgemein, ihren Ausdruck finden, und damit den Versuch, kontingente politische Herrschaftsformen generell so wohl wie im Einzelfall absolut zu setzen.

³ So in zögernder Form und mit sehr wenigen Belegen J. B. Bury, *The constitution of the later roman empire*, Cambridge 1910, S. 9: „... we may add (sc. zu Senat und Armee) the people of Constantinople“. W. Enßlin, *Der Kaiser und die Reichsverwaltung*, in: N. H. Baynes und

zantinische Zeit hindurch ein Akzessorium bildet, dem keine verfassungsmäßige Bedeutung beikommt.⁴ Man hat sich aber, so viel ich sehe, noch keine Gedanken darüber gemacht, wie es zu diesen drei Kür-Faktoren gekommen ist, obwohl doch die ersten ein- und einhalb Jahrhunderte der byzantinischen Geschichte, wenn wir sie – mit Fug – bei Konstantin dem Großen beginnen lassen, diese Dreiheit nicht gekannt haben.⁵ Das Kaisertum Konstantins des Großen und seiner Nachfolger hat seinen Ursprung nicht im Zusammenwirken von Senat, Armee und Volk, es ist weder Senatskaisertum noch Volkskaisertum, sondern im Grunde ein Soldatenkaisertum. Dieses Soldatenkaisertum trägt zwar noch die Spuren

H. St. L. B. Moss, *Byzanz, Geschichte und Kultur des oströmischen Reiches*, München 1964, S. 334: „Prinzipiell wurde der Kaiser gewählt. Senat, Armee und Volk wirkten dabei zusammen. Zur Einrichtung einer völlig verfassungsmäßigen Prozedur war (neben Senat und Heer) die Zustimmung eines weiteren Wahlkörpers notwendig: daher die Akklamation des Volkes, das von den in festlicher Kleidung in Konstantinopel versammelten Bürgern repräsentiert wurde.“ O. Treitinger, *Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken*, in seinem Buch: *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestalt im höfischen Zeremoniell*, Darmstadt 1956, S. 251: „Die drei entscheidenden Faktoren jeder gültigen Wahl: Senat, Heer und Volk. In der Frühzeit hat das Heer das Übergewicht . . . Das Volk, als Nachfolger des *populus romanus*, bestätigte den ihm vorgeschlagenen Kaiser durch Zuruf. Diese Akklamation ist rechtlich notwendig und stellt zusammen mit der übereinstimmenden Wahl die einzige, die juristische Grundlage der kaiserlichen Macht dar.“ F. Dölger, *Byzanz und die europäische Staatenwelt*, Darmstadt 1964, S. 292: „... die pneumatische, in Form von Akklamation erfolgende Inspirationswahl mittels der Faktoren Heer, Senat und Volk (vertreten durch die Deme der Hauptstadt)“.

⁴ Treitinger, a. a. O. 31.

⁵ Treitinger, a. a. O. 251, hat den Wandel gesehen, jedoch nur als Schwergewichtsverschiebung gedeutet. In *Byz. Zeitschr.* 41 (1941) 200 schließt er aus der späteren Beteiligung des Senats an der Kaiserwahl auf eine rechtliche Kontinuität, was fragwürdig ist. Sehr energisch hat auf den Wandel hingewiesen A. Christophilopulu, *Ἐκλογή, ἀναγόρευσις καὶ στέψις τοῦ βυζαντινοῦ αὐτοκράτορος*, Athen 1956, bes. S. 15 ff. und 58 ff. Da es ihr jedoch zunächst um die Einzelheiten des Zeremoniells, deren konstitutiver Bedeutung, geht, stellt sie nicht die Frage nach den verfassungs- und sozialgeschichtlichen Ursachen des Wandels. Trotzdem sei hier vermerkt, daß ihr Werk auch für unsere Zwecke eine sehr gute Materialsammlung darstellt.

des Tetrarchiegedankens eines Diokletian an sich, es anerkennt auch immer wieder die Präsentationsrechte der regierenden Kaiser und damit verbunden den dynastischen Gedanken, wenn aber von einer Rezeption des Kaisers durch die Allgemeinheit, durch die *res publica Romana*, gesprochen werden soll und muß, in Fällen wo es weder Präsentation noch dynastische Kontinuität gibt, dann tritt einzig das Heer in Funktion. Es und nur es repräsentiert jene Allgemeinheit, jenen *consensus omnium*, dessen der neue Herr unbedingt bedarf. Das bedeutet die Entmachtung des Senats gegenüber den ersten Zeiten des Prinzipats und es bedeutet den Verlust jener letzten Scheinrechte, deren sich der *populus Romanus* nach Augustus noch einige Generationen lang erfreut hat.

Es sei hier von der viel besprochenen Frage, wie es zu dieser Entmachtung des Senats kam, ob seine Rechte nur ruhten oder völlig aufgehoben waren, abgesehen, schon deshalb, weil die letztgenannte Alternative mir historisch falsch gestellt zu sein scheint.⁶ Es genügt hier, Aurelius Victor, einen Autor der Mitte des fünften Jahrhunderts zu zitieren: „Abhinc – er versteht darunter die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts – *militaris potentia convaluit ac senatui imperium creandique jus principis ereptum ad nostram memoriam, incertum, an ipso cupiente per desidiam an metu seu dissensionum odio*“.⁷ Mit anderen Worten: Aurelius Victor sieht nicht nur im Kaisertum des ausgehenden dritten Jahrhunderts

⁶ Die Kontroverse entzündete sich an dem Buch von J. Straub, *Vom Herrscherideal der Spätantike*, Stuttgart 1939. Dazu die Rezension von O. Treitinger, *Byz. Zeitschr.* 41 (1941) 197–210 und W. Enßlin, *Philol. Wochenschr.* 61 (1941) 633–645 und Ai. Christophilopulu a. a. O. 15 ff. Den irreführenden Ansatz der Kontroverse sehe ich darin gegeben, daß z. B. nicht nur Treitinger, sondern auch Enßlin mit Fakten aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts zugunsten der Rechtslage im 4. und in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts argumentieren, vor allem aber in einer m. E. illegitimen Unterscheidung von Macht und Recht in einer Herrschaftsform, die z. B. nach W. Kunkel „nicht eigentlich in die Verfassung eingebaut, sondern neben sie gestellt ist“. *Römische Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. Köln–Graz 1964. S. 51. Vgl. auch die Zitate bei L. Wickert, *Principes, Realenc. class. Altertumswiss.* XXII, 2 (1954), bes. S. 2295 f.

⁷ *De Caesaribus* 37, 5.

kein Senatskaisertum mehr, sondern bekräftigt auch die Tatsache, daß um die Mitte des 4. Jahrhunderts die Verhältnisse nicht anders lagen. Freilich stützt er auch mit keinem Wort die These, wonach Kaiser Aurelian durch die Herleitung seiner Berufung von den Göttern, vor allem vom Sol Invictus, der Kaisermacht überhaupt eine neue konstitutionelle Basis gegeben habe.^{7a} Er konstatiert schlankweg ein pures Soldatenkaisertum, die *militaris potentia*. Uns interessiert seine Feststellung weniger für das dritte Jahrhundert als vielmehr für die Zeit Konstantins und seiner Nachfolger. Sicher ist, daß Konstantin selbst die Augustuswürde gerade nicht dem Tetrarchiesystem verdankte, sondern einzig den Soldaten seines verstorbenen Vaters Constantius Chlorus. Zwar hat der alte Maximinian dann auch von sich aus im Jahre 307 Konstantin die Augustuswürde zuerkannt, aber Maximinian selbst trug um diese Zeit den Augustustitel schon zu Unrecht. Konstantin konnte schließlich auch die Ergebnisse der Konferenz von Carnutum im Herbst 308, die ihn zum Caesar degradierte, in den Wind schlagen, weil er sich auf seine Soldaten verlassen konnte. In Konstantins ganzer Regierungszeit wird der römische Senat ein einziges Mal herangezogen: Nach der Schlacht am Pons Milvius ergeht ein *Senatus consultum*, das Konstantin „*primi nominis titulum*“ verleiht, d. h. die Rechte eines *senior Augustus*⁸ – ein Schachzug gegen die berechtigten Ansprüche des Maximinus Daia im Osten, verbrämt mit einem etwas antiquiert wirkenden Senatsbeschluß, der nur auf Konstantin selbst zurückgehen kann.

^{7a} Diese Herleitung des Kaisertums von der Berufung durch die Götter seit Aurelian wird besonders betont von C. E. van Sickle, *Changing bases of the Roman imperial power in the third century A. D.* *L'Antiquité Class.* 8 (1939) 153–170. Wie berechtigt diese Beobachtung im einzelnen sein mag, so halte ich es doch für methodisch falsch, Rechte von Senat und Armee mit der Berufung durch Gott auf ein und derselben Ebene abzuhandeln und an den Ersatz der einen durch die andere zu denken. Die Berufung durch Gott gehört einer ganz anderen Denkkategorie an und wie das Irrationale zum Erweis seiner selbst immer der Ratio bedarf, so stellt auch die Theorie der Berufung durch Gott im Einzelfall der politischen Entscheidung die Rechtsfrage, welche Faktoren rationeller Art die Berufung evident zu machen imstande und gehalten sind.

⁸ Lactantius, *De mort. persec.* 44: „*Senatus Constantino virtutis gratia primi nominis titulum decrevit.*“

Ein selbständiges Handeln des römischen Senats im Jahre 312 ist undenkbar.

Die drei Söhne Konstantins waren alle noch von ihrem Vater selbst der Armee als Caesares vorgestellt worden. Ihre Ausrufung zu Augusti nach dem Tode Konstantins hat sicher nichts mit einem Testament Konstantins zu tun, sondern ist ausschließlich der Armee zu verdanken.⁹ Von einer Beteiligung des konstantinopolitanischen Senats ist nirgends die Rede; noch dazu war dieser Senat nur ein Organ *secundi ordinis*, eher Stadtrat als Verfassungsorgan. Und vom Senat Altoms weiß selbst Eusebius nur zu berichten, daß er sich nicht dazu verstanden habe, für die übrige Nachkommenschaft Konstantins Partei zu ergreifen.¹⁰ Julian ist der Augustus der gallischen Truppen. Wenn er sich auf dem Marsch nach Konstantinopel brieflich an den Senat von Rom wendet, so enthält dieser Brief keine Anspielung darauf, daß er sich um eine Anerkennung dieser Körperschaft bemüht habe. Er begnügt sich damit, Propaganda gegen Konstantios zu machen.¹¹ Jovians Kür auf dem Rückmarsch der Armee aus Persien ist wiederum reine Soldatenkür. Bei der Wahl seines Nachfolgers Valentinian in Nikaia ist nicht nur von Offizieren die Rede sondern auch von den *potestates civiles*. Darunter sind kaum die Magistrate von Nikaia zu verstehen, sondern die Spitzen des Zivilkabinetts, die den Kaiser auf dem Feldzug begleiteten¹² und die nun in der schwierigen Situation mit den hohen Offizieren eine Vorwahl treffen. Die Entscheidung ist wiederum Sache der Armee und diese disponiert über den Thron nicht als gefügiges Werkzeug der Vorwähler, sondern mit eigenen politischen Gedankengängen, deren Ausführung Valentinian nur durch sehr geschicktes Taktieren hinausschieben kann. Besonders aufschlußreich ist die Kür

⁹ Eusebius, *Vita Constantini* IV, 68.

¹⁰ a. a. O. IV, 69.

¹¹ Der Brief an den römischen Senat war übrigens nur eines unter zahlreichen Sendschreiben bzw. Pamphleten an die verschiedensten Städte. Vgl. Ammianus Marc. XXI, 10, 5. Von einer offiziellen Anerkennung des Regierungsantrittes Julians durch den Senat von Konstantinopel läßt sich aus Amm. Marc. XXII, 2, 4 nichts herauslesen.

¹² Über diesen *comitatus* vgl. A. H. M. Jones, *The later Roman empire* 284–602. I. Oxford 1964, S. 366 f.

des jungen Gratian. Valentinian stellt der Armee seinen Sohn vor mit den Worten: „Accipite quaeso placidis mentibus desiderium nostrum.“¹³ Er nennt das gewünschte Mitkaisertum seines Sohnes ein *commilitium* und er appelliert schließlich an die *voluntas maiestatis vestrae*,¹⁴ d. h. er gebraucht eine Formulierung, die der Armee fast souveräne Rechte zuerkennt. Nach dem plötzlichen Tod Valentinians I. ergreift die Armee sogar die Initiative, ohne sich um die Präsentationsrechte Gratians zu kümmern. Im November 375 ruft sie den kleinen Valentinian II. in Aquincum zum Kaiser aus. Sie ist sich dabei sehr wohl bewußt, daß sich Gratian verletzt fühlen könnte.¹⁵ Die Wahl des Kaisers Theodosios I. fand im Feldlager von Sirmium statt, ohne daß wir Genaueres darüber wüßten. Wenn Malalas dabei den Senat erwähnt,¹⁶ so ist dies belanglos, denn sein Wissen von den Vorgängen des 4. Jahrhunderts drückt er fast immer in Kategorien des sechsten aus. Weder Sokrates, noch Theodoret noch Philostorgios, welche die Wahl behandeln, gedenken des Senats. Ebenso schlecht sind wir über die Proklamation der Kaiser Honorius und Arkadius und des Kaisers Theodosios II. unterrichtet. Es scheint, daß die Initiative jeweils bei den Vätern lag. Die Proklamation erfolgte in beiden Fällen auf dem Hebdomon, und wahrscheinlich dürfen wir vom militärischen Schauplatz auf die entscheidende Mitwirkung des Militärs selbst schließen. Auch die Belege für die Wahl Markians sind spärlich. Unstreitig spielte hier der dynastische Gedanke der Anheirat eines neuen Kaisers die Hauptrolle, und damit stand Pulcheria im Vordergrund.^{16a}

Man zitiert für die Bedeutung des Senats in der unmittelbar auf Konstantin folgenden Epoche der Verfassungsgeschichte gern

¹³ Ammian. Marc. XXVII, 6, 7.

¹⁴ a. a. O. XXVII, 6, 8.

¹⁵ a. a. O. XXX, 10, 6.

¹⁶ Malalas 344 (Bonn). Vgl. zum Sprachgebrauch des Malalas W. Enßlin, zur Frage nach der ersten Kaiserkrönung durch den Patriarchen und zur Bedeutung dieses Aktes im Wahlzeremoniell. *Byz. Zeitschr.* 42 (1943–1949) 101–115, hier S. 101–102.

^{16a} Im Hintergrund wirkte Aspar. An Papst Leo I. schreibt Markian allerdings schon: „Ad hoc maximum imperium venimus Dei providentia et electione Senatus excellentissimi cunctaeque militiae.“ Cf. Leo I. Epist. 73, Patr. Lat. 54, 900.

das Kaisertum des Prokop, eines Verwandten Kaiser Julians. Seine Erhebung verdankt aber auch dieser Kaiser den Truppen. Zögernd wurde er dann auch von den konstantinopolitanischen Volksmassen begrüßt, und jetzt sucht er die konstantinopolitanische Kurie auf – *petit ciuram raptim*¹⁷ – ohne dort freilich irgendwelche Senatoren von Bedeutung anzutreffen, worauf er vom Palast Besitz ergreift und nun offenbar keinen Gedanken mehr darauf verschwendet, auch von den Senatoren eigens akklamiert zu werden. Die prekären Umstände, unter denen Prokop nach der Krone griff, legten es ihm offenbar nahe, die Hauptstadt in der er sich ausrufen ließ, wirklich hinter sich zu bringen. Daß er die Senats-Akklamation für verfassungswichtig gehalten hätte, läßt sich daraus kaum schließen.

In summa ist am Charakter des frühbyzantinischen Kaisertums nicht zu deuteln, an der Tatsache, daß es so gut wie ausschließlich die alten Formen des Soldatenkaisertums beibehalten hat. Dem Senat blieb es überlassen, dem neuen Kaiser seine Glückwünsche zu Füßen zu legen. Von der Übertragung republikanischer Magistraturen an den neuen Dominus nirgends ein Wort.

Die Verhältnisse ändern sich grundsätzlich nach der Mitte des 5. Jahrhunderts. Auf diese Veränderungen ist gelegentlich schon in der Literatur hingewiesen worden, doch hat man sich kaum mit der verfassungsmäßigen Bedeutung befaßt und auch kaum nach den Ursachen gefragt. So gilt es folgende drei Aufgaben zu lösen: einmal ist Umfang und Art der Veränderungen festzustellen, sodann ist die Frage zu beantworten, ob wir in den Quellen Spuren einer verfassungsrechtlichen Betrachtung dieser Veränderungen finden, d. h. ob die Herrschenden selbst diese Veränderungen sozusagen offiziell zur Kenntnis nahmen, und schließlich muß versucht werden, die Gründe der Veränderungen klarzulegen. Ich möchte mich für die ersten beiden Fragen, Konstatierung und verfassungsrechtliche Beurteilung der Veränderungen, im allgemeinen nicht auf die erzählenden Quellen stützen. Zwar kann man auch aus ihnen manches ablesen, im allgemeinen ist

¹⁷ Ammian. Marc. XXVI, 6, 18.

jedoch ihre Terminologie selten so präzise, daß man sich ihrer vertrauensvoll bedienen könnte. Doch besitzen wir eine urkundliche Quelle, die es uns erlaubt, die Historiker für den Augenblick etwas beiseitezuschieben. Es ist das Zeremonienbuch des Kaisers Konstantinos VII. Porphyrogennetos aus dem 10. Jahrhundert. Dieses Buch ist nur zum geringsten Teil ein schöpferischer Wurf des Kaisers; weder formal noch dem Inhalt nach geht es ihm vordringlich um Eigenes. Sein Hauptziel ist es, getreu und pedantisch den Ablauf der Zeremonien am byzantinischen Kaiserhof bei den verschiedensten Gelegenheiten zu notieren. Da der kaiserliche Sammler ausgesprochene antiquarische Interessen besitzt, gibt er manchmal nicht nur das Zeremoniell seiner Zeit wieder, sondern übernimmt auch Protokoll-Texte aus früheren Jahrhunderten. Diesem Umstand verdanken wir eine Reihe eingehender Beschreibungen von Wahlvorgängen des 5. und 6. Jahrhunderts. Ob sie aus dem Werk eines gewissen Petros Patrikios, eines hohen Hofbeamten Justinians I. übernommen sind oder nicht, mag hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist, daß in diesen Protokollen ein Zeremoniar am Werke ist mit der ganz bestimmten Mentalität eines solchen d. h. ein Schreiber, der an der Präzision der Abläufe und am Wortlaut der Deklarationen, nicht aber am politischen Hintergrund und an der Interpretation interessiert ist. Und ebenso wichtig ist, daß Konstantin ganz offensichtlich ein so getreuer Antiquar war, daß er an diesen Protokollen nichts verändert hat, sie vielmehr mit all den Eigenheiten wiedergibt, die in seiner Zeit als Anachronismen wirken müssen. So besitzen wir in diesen Protokollen eine Quelle ersten Ranges für unsere Zwecke.¹⁸

Wir können auf Grund dieser Quelle mit aller wünschenswerten Deutlichkeit feststellen, daß die Initiative zur Wahl Kaiser

¹⁸ Vgl. dazu J. Bury, *The ceremonial book of Constantine Porphyrogennetos*. Engl. Hist. Review 1907, 209–227 und 417–439; G. Ostrogorsky und E. Stein, *Die Krönungsordnungen des Zeremonienbuches*. Chronologische und verfassungsgeschichtliche Bemerkungen. Byzantion 7 (1932) 185–233; Ch. Diehl, *Études byzantines*, Paris 1905, S. 293–306. Wir müssen mit Aufzeichnungen der Demei rechnen, d. h. der im Zeremoniell der Kaiserkrönung eingeschalteten Vertretung des Volkes, und mit Aufzeichnungen der Protokollabteilung des Hofes.

Leons I. im Jahr 457 nicht mehr bei der Armee lag, sondern beim Senat.¹⁹ Sein ψήφισμα entscheidet die Vorwahl. Die Akklamationszeremonie findet auf dem Marsfeld statt. Es akklamieren der Palast (τὸ πλάτιον), das Heer, der Senat und das Volk in einem gemeinsamen Akt. Immerhin wird mit der Schlußakklamation dem militärischen Genius loci noch einmal gesondert gehuldigt:

Λέοντα ὁ κόσμος ἀναμένει.

Λέοντα ὁ στρατὸς ἐκδέχεται.²⁰

Wir haben es also mit vier Akklamatoren zu tun, Senat, Palast, Heer und Volk, aber nur in Händen des Senats liegt die entscheidende Vorwahl. Die Vierzahl überrascht vielleicht, aber wir dürfen schon für diese Zeit unterstellen, daß der konstantinopolitane Senat bereits mehr und mehr zusammenfällt mit der Gruppe der aktiven höchsten Beamten, daß Senat und Consistorium personal identifizierbar sind, sodaß sich also Palast und Senat schon einigermaßen, wenn auch nicht zur Gänze, decken.

Vor der Wahl des Kaisers Anastasios im Jahre 491 treten die Gruppen an verschiedenen Schauplätzen zusammen: die ἄρχοντες, offenbar dieselbe Gruppe die einige Dezennien vorher als πλάτιον erschien, und der Senat versammeln sich zur Vorwahl im Palast, das Volk nimmt seine Plätze im Hipodrom ein, das Heer gruppiert sich auf demselben Schauplatz um die Kaiserloge. Senat und Palast raten der Kaiserinwitwe Ariadne, sich zunächst dem Volk zu zeigen und eine Ansprache zu halten (προσφωνῆσαι τῷ δήμῳ). Die Kaiserin tut es durch den Mund ihres Libellensis und wird vom Volk mit der dem Souverän gebührenden Victor-Akklamation begrüßt (σὺ νικᾷς). Aber auch die Kaiserin apostrophiert das Volk mit einem Prädikat (καθοσίωσις), das frappant an die „voluntas maiestatis vestrae“ Valentinians I. gegenüber der

¹⁹ Es handelt sich hier nicht um die Frage, wie stark der Einfluß Aspars auf die Kür Leons war, sondern welcher Formen und Faktoren man zu bedürfen glaubte, um zu einem Zeitpunkt, als nicht einmal in Westrom ein Kaiser vorhanden war, der einen Mitkaiser hätte präsentieren können, die Legalität einer Kür zu demonstrieren.

²⁰ De caerimoniis aulae byz. I 410-411 (Bonn).

Armee erinnert.²¹ Sie anerkennt in ihrer Rede das Recht des Volkes, die Wahl eines orthodoxen Kaisers zu verlangen. Die Wahl soll vorgenommen werden durch die erlauchten ἄρχοντες und den heiligen Senat unter Beiziehung des Votums der tapferen Armee, wobei der Bischof der Stadt durch seine Gegenwart die Sakralität des Aktes unterstreicht. Die einzelnen Faktoren werden in wohlabgewogener Folge genannt. Entscheidend sind offenbar Archonten und Senat, die ψῆφος der Armee kommt subsidiär dazu, für den Bischof aber wird nur die Gegenwart vermerkt. Das Volk verlangt zunächst die Entfernung des mißliebigen Stadtpräfekten, was in diesem Augenblick doch nur heißen kann, daß es die Zustimmung zur Wahl von der Erfüllung dieses Verlangens abhängig macht. Die Kaiserin erklärt umgehend, sie sei diesem Wunsch schon zuvorgekommen. Da Palast und Senat sich auf keinen Kandidaten einigen können, devolvieren sie die Vorwahl auf die Kaiserin-Witwe, die sich für Anastasios entscheidet. Der Gewählte stellt sich dem Volk und den Soldaten im Hippodrom und wird von beiden Gruppen akklamiert, woran sich das übrige Zeremoniell schließt.²²

Nach dem Tod des Anastasios gibt es keine Kaiserin-Witwe, der man ein Präsentationsrecht zuschreiben könnte, noch ist ein leiblicher Erbe vorhanden. Der klassische Fall einer freien Wahl liegt vor. Wieder versammeln sich Archonten und Senat im Palast und das Volk im Hippodrom. Und nun akklamiert das Volk dem Senat mit der Victor-Akklamation:

Πολλὰ τὰ ἔτη τῆς συγκλήτου·
Σύγκλητε 'Ρωμαίων, σὺ νικᾷς.²³

²¹ Siehe oben Anmerkung 14. So wenig maiestas ausschließlich Majestät in unserem Sinne bedeutet, also Prädikat des regierenden Herrschers, so wenig selbstverständlich auch καθολικως. Aber ebenso wie das lateinische Pendant ist es a u c h Herrscherprädikat. Vgl. z. B. die Belege bei Liddell und Scott sowie bei Lampe s. v. Die dort ebenfalls verzeichnete Bedeutung crimen laesae majestatis ist natürlich nur elliptisch annehmbar: maiestatis sc. laesae. Natürlich bietet sich in unserem Zusammenhang auch die Übersetzung „devotissimus“ an, doch muß der gleichzeitige Gebrauch des Wortes im Zusammenhang mit der Majestät des Kaisers jedenfalls so denken geben.

²² De caerim. 417–424.

²³ a. a. O. 427.

und fügt hinzu:

Τὸν ἐκ θεοῦ βασιλέα τῷ ἐξερκίτῳ.

Damit anerkennt das Volk jetzt den Senat als den derzeitigen Träger der höchsten Macht für den Fall einer Sedisvakanz. Diese bewußte Unterordnung des Volkes unter den Führungsanspruch des Senats scheint mir einer der wichtigsten und für alle Zukunft bedeutungsvollsten Vorgänge in diesem Zusammenhang. Die Armee erhält keine derartige Akklamation, sondern muß sich mit dem Wunsch begnügen, einen gottgewollten Imperator zu bekommen. Ebenso wenig aber akklamiert die Armee ihrerseits dem Senat oder gar dem Volk. Wenn zunächst als im Hippodrom versammelt nur das Volk genannt wird, so ergibt sich aus dem Folgenden, daß durchaus auch die Vertreter der Armee hier an der Kaiserloge ihre Plätze eingenommen hatten.^{23a} Beide Gruppen warten auf den Ausgang der Vorwahl im Palast. Und jetzt zeigt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, wie sehr die Armee sich dessen bewußt ist, ihre alte Führungsposition bei der Kaiserwahl eingebüßt zu haben. Die Sprecher der Heeresgruppen im Hippodrom wollen der Wahl der Senatoren zuvorkommen, der Magister Celer erklärt den Soldaten, sie müßten sich schnell auf einen Kandidaten einigen, wenn sie die Entscheidung selbst in die Hand nehmen wollten. Andernfalls bleibe ihnen (wieder) nichts übrig, als auf die Führung zu verzichten. Aber alle Versuche scheitern. Der erste Kandidat mußte unter den Steinwürfen des Volkes das Feld räumen, der zweite fiel der Uneinigkeit der verschiedenen Gruppen der Garde zum Opfer. Das Volk respektiert die Rechte des versammelten Senats, auch wenn seine Entscheidung noch so lange auf sich warten läßt, und denkt nicht daran, einen eigenen Kandidaten zu benennen. Schließlich entscheidet sich der Senat für den Gardeoffizier Justin, und Volk und Heer erweisen ihm die entscheidende Akklamation.²⁴

Es ergibt sich, daß die Armee von sich aus nicht mehr in der Lage ist, dem Reich einen Kaiser aufzuzwingen. Sie ist sich des

^{23a} Der Platz um die Kaiserloge kann nur für kleinere Detachements von Vertretern der Garnison bzw. der Garden Raum geboten haben.

²⁴ a. a. O. 426–429.

Wandels der Verhältnisse bewußt, sie lehnt sich dagegen auf, aber sie muß sich fügen. An die Stelle der Armee ist der Senat getreten und mit ihm engstens verbunden (wenn nicht schon zu einem großen Teil identisch) die Gruppe der höchsten Reichsbeamten. Wenn z. B. Aridane die Wahl dem Senat und den Archonten zuweist und der Armee ein Mitspracherecht einräumt, dann sind unter letzterer sicher nur die höchsten Kommandeure gemeint, die *magistri militum*, denn die Soldaten selbst, oder besser die Abordnungen der Armee, sind mit dem Volk zum Warten im Hippodrom verurteilt. Diese Kommandeure treten aber protokollarisch offensichtlich bereits in den Hintergrund. Das Volk aber – dies zeigen die Verhältnisse bei der Wahl Justins – verbündet sich keineswegs mit den einfachen Soldaten und niederen Chargen im Hippodrom, sondern anerkennt als einzigen Hoheitsträger den Senat. Nur der Senat, nicht die Armee erhält die im Grunde doch militärische Victor-Akklamation.²⁵

Es scheint mir müßig, hier von einer Verfassungsänderung zu sprechen, vor allem dann, wenn man den Satz W. Kunkels nicht vergißt, daß schon Augustus die Monarchie nicht in die Verfassung eingebaut, sondern neben die Verfassung gestellt hat.²⁶ Geändert haben sich die tatsächlichen Machtverhältnisse innerhalb der sozialen Gruppen des Reiches und geändert damit der Modus des Zustandekommens jenes *consensus omnium*, der für eine „neben“ der Verfassung stehende Monarchie wichtiger ist als alles Zeremoniell und Protokoll.

Die zweite Aufgabe, die es zu lösen gilt, lautet: Wie reagieren die gewählten, durch die Akklamation und im Grunde *nur* durch die Akklamation in den tatsächlichen Besitz der Macht gekommenen Kaiser auf diese veränderten Verhältnisse, auf die Zurückdrängung jener Armee, der sie bis dato alles verdanken; auf die neue Position des Senats, der bisher wenig mehr darstellte als einen tragischen Chor, der die Ereignisse auf der Bühne mit seinen Kommentaren begleitete, ohne sie beeinflussen zu können;

²⁵ Zum Charakter der Victor-Akklamation vgl. Treitinger a. a. O. 169 ff. und H. Hunger, *Prooimion*, Wien 1964, S. 73 ff.

²⁶ Siehe Anm. 6.

auf die Intervention des Volkes, das seit Jahrhunderten gewohnt war, sich die Kaiser von der Armee vorsetzen zu lassen, ohne gefragt zu werden? Auch hier besitzen wir zum Glück in unseren zitierten Wahlprotokollen Belege, die den Wert von Urkunden haben.

Auf die Rede der Kaiserin Ariadne wurde schon hingewiesen. Die Art, wie sie dem Volk entgegentritt, seine Forderungen erfüllt, es apostrophiert usw. ist jedenfalls bemerkenswert. Immerhin mag man sagen, dies sei eine Rede *vor* der Wahl gewesen. Die Protokolle überliefern uns aber auch den Wortlaut der Dankansprachen, welche die Kaiser *nach* ihrer Wahl an die Wähler richteten. Leon I., vom Senat gekürt und von Armee und Volk akklamiert, wendet sich trotzdem ausschließlich an die Soldaten. Gott und eure Wahl, tapferste Soldaten, – so etwa äußert er sich – haben mich zum Kaiser des römischen Reiches bestellt.. Ihr werdet an mir einen Herrscher haben, der als euer Mitsoldat alle Mühen mit euch teilt. Usw.²⁷

Anders Anastasios. Das Protokoll vermerkt, er habe sich an Heer *und* Volk gewendet. Der Wortlaut der ersten Sätze seiner Rede: „Gegen meinen Willen und obwohl ich mich entziehen wollte, haben mich die serenissima Augusta Ariadne auf Grund der Beurteilung durch die Vornehmsten, und die Wahl des erlauchtesten Senats sowie die Akklamation der tapfersten Soldaten und des heiligen Volkes zum römischen Kaiser bestellt.“²⁸ In der Rede Justins, die sich an Heer, Senat und Volk gemeinsam wendet, heißt es: „Nach dem Ratschluß des allmächtigen Gottes und durch euere gemeinsame Wahl bin ich zum Kaiser bestimmt worden.“

Der Vergleich der Reden ist nicht ohne Belang. Wie so oft in der Geschichte scheint auch hier ein seiner Natur nach konservatives Protokoll hinter der Entwicklung der Verhältnisse nach-

²⁷ De caerim. 411: 'Ο θεός . . . καὶ ἡ κρίσις ἡ ὑμετέρα, ἰσχυρώτατοι στρατιῶται, αὐτοκράτορά με τῶν Ῥωμαίων δημοσίων πραγμάτων εὐτυχῶς ἐξελέξατο.

²⁸ a. a. O. 424: Ἐπειδὴ τοίνυν ἐμὲ εἰ καὶ ἄκοντα καὶ ἀναβαλλόμενον ἡ γαληνοτάτη αὐγούστα Ἀριάδνη τῇ διακρίσει τῶν ὑπερφουεστάτων πρωτευόντων καὶ τῆς ἐνδοξωτάτης συγλήτου ἡ ἐκλογὴ καὶ τῶν δυνατῶν στρατοπέδων τοῦ τε καθοσιωμένου λαοῦ ἡ συναίνεσις . . . προσχώρησεν.

²⁹ a. a. O. 429: . . . τῇ ὑμετέρᾳ κοινῇ ἐκλογῇ.

gehinkt zu sein. Offenbar drückte man dem kaiserlichen Libellensis eine Rede alten Stils in die Hand und offenbar brauchte es Zeit, bis die Zeremoniäre sich zu einer Neuredaktion entschlossen.^{29a} Leon dankt als Soldatenkaiser, obwohl er es nicht mehr ist. Anastasios, der aus der Karriere des Zivildienstes stammt, zählt dagegen alle Faktoren säuberlich auf, denen er seine Macht verdankt. Er nennt an erster Stelle die Initiative der von ihrem Hofstaat beratenen Kaiserin-Witwe, dann die formelle Wahl durch den Senat (ἐκλογή), auch wenn dieser sein Wahlrecht durch Devolution abgetreten hat, und die Akklamation durch Volk und Armee. In der Ansprache Justins schließlich sind die einzelnen Elemente bereits abgeschliffen; er spricht von einem gemeinsamen Wahlakt durch Senat, Heer und Volk.

Offenbar anerkennen also die neugewählten Herrscher nach einigem Zögern die veränderten Verhältnisse der Kaiserwahl. Sie nehmen die neuen Gegebenheiten in einem feierlichen Augenblick des Verfassungslebens zur Kenntnis und geben damit dem Historiker wenigstens das Recht, die drei Wählergruppen als verfassungsmäßig relevante Gruppen zu bezeichnen. Es ist wie ein Symbol des Wandels, daß die Akklamation Leons I. noch auf dem Marsfeld erfolgt, die der anderen beiden Kaiser schon im Hippodrom, dessen Charakter nicht mehr militärisch ist.

Wie weit sich die Kaiser innerlich etwa mit der starken Beteiligung der Volksmassen abgefunden haben, ist freilich eine andere Frage, wenn sie auch für das Verfassungsleben ohne Bedeutung bleibt. Es ist bezeichnend, daß sich Justin bei Heer, Senat und Volk für seine Wahl bedankt, in seiner Wahlanzeige an den Papst jedoch erklärt, er sei „procerum et senatus et exercitus electione“ Kaiser geworden, und vom Volk mit keinem Worte spricht.³⁰

^{29a} Ich halte es für methodisch nicht glücklich, die Wendung Leons ausschließlich an die *commilitones* als unbeabsichtigt hinzustellen und durch die Formulierung Justins I. oder des Anastasios zu erweitern und zu erklären, wie es W. Enßlin tut (Zur Frage nach der ersten Kaiserkrönung durch den Patriarchen und zur Bedeutung dieses Aktes im Wahlzeremoniell, Würzburg 1947, S. 19); denn nicht nur werden *nur* die die Soldaten genannt, auch der Inhalt der Rede und die Versprechungen des Kaisers haben *nur* Sinn und Bezug auf die Soldaten.

³⁰ Mansi VIII, 434: *Sanctitati Vestrae per has sacras declaramus epistolas, quod primum quidem inseparabilis Trinitatis favore, deinde*

Die nächste zu beantwortende Frage ist: Wie kann man diesen unleugbaren Wandel innerhalb der Verfassungswirklichkeit des Reiches erklären? Äußerlich betrachtet kann die Antwort lauten: Der Schauplatz der Wahl hat sich grundlegend geändert und damit das Publikum, das den Schauplatz beherrscht. Es ist nicht mehr das Feldlager, in dem der Kaiser gekürt wird und in dem ganz von selbst der Soldat allein das Wort hat, jeder römische Senat aber nur nachhinken kann, sondern die Hauptstadt Konstantinopel, die nun auch de facto zur Residenzstadt geworden ist. Die Wahl der Soldatenkaiser erfolgte fernab von Rom, dem Sitz des Senates, der damit sozusagen in Vergessenheit geriet, jedenfalls von den Soldaten sicher nicht ungern vergessen wurde. Fernab aber auch von der großstädtischen Bevölkerung Roms, die sich vielleicht selbstbewußt und in Erinnerung an seine demokratische Vergangenheit in die Wahl hätte einschalten können. Jetzt ist es eine neue Großstadt, die zum Schauplatz des Wahlvorganges geworden ist, eine Großstadt mit einem Senat, der seit 359 gleichen Ranges mit dem altrömischen Senat ist und dem die Pflege römischen Bewußtseins vom Gründer selbst zur Herzenssache gemacht worden war.

Freilich ist mit der Nennung der verschobenen Schauplätze nur eine Äußerlichkeit dingfest gemacht. Die Frage bleibt, wie es zu dieser Domestizierung des Kaisertums hat kommen können. Nicht selten bekommt man zu lesen, sie hänge mit der Indolenz von Kaisern wie Arkadios und Theodosios II. zusammen, mit denen eine Periode eingeleitet worden sei, in der die Imperatoren höchstens noch herrschten, aber nicht mehr regierten, dafür aber den Hofeunuchen und der korrupten Camarilla die Freiheit ließen, die ihnen selbst zuwider war.³¹ Es sei nicht geleugnet, daß daran einiges Wahre sein mag. Aber die Periode dieser indolenten Kaiser dauerte kurz. Sowohl Markian wie Leon I. und Zenon waren soldatische Kaiser, die durchaus regierten; und nichts hätte sie gehindert, den Schwerpunkt des Reiches aus der Großstadt wieder

amplissimorum procerum sacri nostri palatii et sanctissimi senatus nec non electione firmissimi exercitus ad imperium nos, licet nolentes ac recusantes, electos fuisse atque firmatos.

³¹ So z. B. E. Stein, *Geschichte des spätrömischen Reiches I*. Wien 1928, S. 345.

ins Feldlager zu verlegen und der Armee ihre alte Stellung zurückzugeben. Die Gründe müssen tiefer liegen. Ich glaube, zwei lassen sich vor anderen namhaft machen: die Bürokratisierung der Reichsverwaltung und die schwindende Bedeutung der Armee als eines Sonderkörpers im Staatsganzen. Zu diesen zwei kommt ein Akzesorium, das ich die Redivinisierung des Kaisers nennen möchte. Zur Verwaltung: Die großen Umschichtungen, die Tendenz zu einer immer stärkeren Zentralisierung gehen schon auf Diokletian zurück³² und werden von Konstantin und seinen Nachfolgern zielstrebig weiterverfolgt. Begonnen hat die Bürokratisierung des Reiches freilich schon früher, zu Zeiten als die Oberschicht, die bisher den Staat sozusagen aus Standesbewußtsein und Standesverpflichtung mit ihren privaten Mitteln verwaltet hatte, in den Hintergrund trat und sich die Notwendigkeit einstellte, sie durch einen bezahlten Verwaltungstab abzulösen, und als der wirtschaftliche Verfall der Kernlande den Aufbau eines neuen Instrumentariums fiskalischer Natur notwendig machte. Parallel mit dem Verschwinden der Oberschicht in der Reichszentrale ging der Schwund der Leistungsfähigkeit der kommunalen Aristokratie und die damit notwendig gewordene Übernahme der Kontrolle der Kommunalverwaltung durch die Reichsregierung. Dazu kam die vor allem durch Diokletian durchgeführte Parzellierung der Provinzen, die dadurch erforderlich gemachte Schaffung immer neuer Zwischeninstanzen zwischen Provinzhauptstadt und Zentrale und die ständige Vermehrung der damit verbundenen Stäbe. Ein weiterer Multiplikator war die strenge Teilung zwischen militärischer und ziviler Gewalt. All diese Veränderungen verlangten eine bürokratisch wohl durchorganisierte Zentrale und damit eine bedeutende Vermehrung des Personalbestandes, verlangten an Stelle von ehrenamtlichen Verwaltern

³² Zu den Reformen Diokletians zusammenfassend W. Enßlin, Cambridge Ancient history XII, 383 ff. Ferner E. Stein, Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte, Rhein. Mus. 74 (1925) bes. 375 ff. und A. H. M. Jones, The later Roman empire 284–603, I. Oxford 1964, S. 42 ff. Zu Konstantins Bürokratie bes. R. MacMullen, Roman Bureaucracy, Traditio 18 (1962) 364–378. Für die Provinz bes. aufschlußreich P. Petit, Libanius et la vie municipale à Antioche au IV^e siècle après J.-C. Paris 1955.

die Schaffung eines geschulten Fachbeamtentums, das die Tendenz zur Vermehrung der Büros wie des Personals in sich trägt, aber auch die Tendenz nach Stabilität und Seßhaftigkeit, nach einem großen Zentrum, von dem aus die Netze gesponnen werden können und das nicht in einem Feldlager gesucht werden kann. Das Zentrum der Verwaltung zog naturgemäß den Kaiser nach sich, und damit schlug die große Stunde Konstantinopels.

Die zweite Ursache liegt wohl in der Zurückdrängung der Armee als einer fast autonomen Gruppe innerhalb der spätantiken Gesellschaft. Diese Sonderstellung verdankte sie gewiss nicht nur der Tatsache, daß mit ihr der Kaiser im 3. Jahrhundert seinen Kampf gegen den Senat geführt hatte, sondern auch der ständig steigenden Gefährdung der Grenzen durch die Barbareneinfälle und der schweren wirtschaftlichen Krise des Reiches besonders im Westen, die zu einer staatlichen Zwangswirtschaft führte, die nur durch bewaffnete Gewalt einigermaßen in Gang gehalten werden konnte. Es kam dazu, daß der sich bemerkbar machende Menschenmangel³³ zu einer immer stärkeren Barbarisierung der Armee nicht nur in den unteren Rängen führte, und daß diesen Kontingenten Privilegien eingeräumt werden mußten, die schließlich das Kaisertum zu ihrem Spielball machten.

Verschiedene Faktoren haben vor allem seit Beginn des 5. Jahrhunderts dazu geführt, diese Sonderposition der Armee gründlich zu erschüttern. Vor allem ist zu nennen die ständig steigende Aversion besonders der konstantinopolitanischen Großstadtbevölkerung gegen den barbarischen Einfluß. Hatte in der Gotenkrise unter Theodosios I. der Einfluß der Barbaren in der Armee seinen höchsten Grad erreicht, so wirkte sich die Reaktion schon unter seinem Sohn Arkadios aus. Gainas als Exponent der Barbarenmacht mußte das Feld räumen und ein Teil seiner Truppen fiel dem Volk von Konstantinopel zum Opfer; man nahm eine Reorganisation der Armee vor, welche die Barbaren bewußt aus-

³³ Vgl. ganz allgemein M. Rostovtzeff, *La crise politique et sociale de l'empire Romain au III^e siècle*, Musée Belge 1923, 233–242; A. Alföldi, *La grande crise du monde romain au III^e siècle*, *l'Antiqu. Class.* 7 (1938) 6ff.; A.E.R. Boak, *Manpower shortage and the fall of Rome*, Ann Arbor 1955.

schaltete.³⁴ Die Zeit war diesen Bestrebungen günstig, da in der folgenden Generation weder der Sturm der Völkerwanderung noch die persische Gefahr der Osthälfte des Reiches groß zu schaffen machte. Der zweite Ausbruch des „Antigermanismus“ ist durch den Sturz Aspars 471¹ charakterisiert.^{34a} Der Sturz Aspars bedeutete zwar eine Austreibung des Teufels durch Beelzebub, aber dieser Beelzebub, die wilden Isaurier des Kaisers Zenon, wurden nach dessen Tod in einem regelrechten Feldzug zerschlagen. Und dies bezeichnender Weise unter dem ersten byzantinischen Kaiser aus der Zivilkarriere, dem ehemaligen Finanzbeamten Anastasios. Georg Ostrogorsky spricht in diesem Zusammenhang von der Überwindung der ethnischen Krise in Byzanz.³⁵ Diese Überwindung bedeutete aber ebenso – und politisch nachhaltiger – die Überwindung des Übergewichts der „militaris potentia“ im Osten des Reiches.

Diese Überwindung, die freilich auch zu einer beträchtlichen Schwächung der Verteidigungskraft des Heeres führte und die spätestens seit dem beginnenden 7. Jahrhundert neue Maßnahmen der Rekrutierung und der militärischen Organisation notwendig machte, konnte m. E. innenpolitisch riskiert werden, weil sowohl die Macht der Bürokratie wie auch die unverkennbare wirtschaftliche Stabilisierung – trotz aller Krisen – im Osten des Reiches das *brachium militare* in der Administration mehr und mehr entbehrlich machten.³⁶

Noch ein Wort zu dem, was ich die Redivinisierung des Kaisers genannt habe. Ohne Zweifel verlor das Kaisertum mit seiner Christianisierung den Anspruch auf „Göttlichkeit“, wenn man darunter ein Prädikat mit metaphysischem Hintergrund versteht. An die Stelle des göttlichen Kaisers trat der Kaiser von Gottes Gnaden. Was trotz des Wandels geblieben ist, ist die „Vorstellung von der übermenschlichen Erhabenheit des Kaisers,

³⁴ Zur Affäre Gainas: E. Stein, *Geschichte* I. 360–363.

^{34a} Vgl. Stein a. a. O. 527–534.

³⁵ G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, 3. Aufl. München 1963, S. 54–55.

³⁶ Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Zeit zwischen 300 und 600 vgl. J. Karayannopoulos, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates*, München 1958, S. 264–273.

die aber nicht weniger von der anderen einer besonderen Begnadigung und Heiligung des Herrschers unterbaut werden konnte“³⁷. Sicht man von den östlichen Provinzen ab, so dürfte in der Optik des Untertanen in den großen Städten, vor allem in Rom, die Erscheinungsweise eines Kaisers der konstantinischen Dynastie oder diejenige Justinians einen stärkeren Eindruck von „Göttlichkeit“ gemacht haben als etwa die eines Aurelian oder Claudius Gothicus. An dieser Vergöttlichung haben offensichtlich in erster Linie Konstantin der Große selbst und sein Sohn Konstantios gearbeitet, und zwar ganz bewußt gearbeitet.³⁸ Die Regierungszeit Julians hat diese Tendenz nur für kurze Zeit unterbrochen; der einmal eingeschlagene Weg wurde bewußt weiterbeschritten.³⁹ Diese Vergöttlichung bedurfte eines Apparates, sie bedurfte vor allem der Aufhebung jedweder Intimität zwischen Untertan und Imperator – eine Intimität, die im Feldlager immer in gefährliche Nähe gerückt war. So bauen die Generationen nach Konstantin an einem komplizierten Schutzwall von Höflingen, Würdenträgern und Zeremonien, der zu seiner Entwicklung und vor allem zu seiner Manifestation eines Zentrums bedarf, für das nur eine große Stadt geeignet sein kann. Auch dies die Stunde Konstantinopels.

Mit der Plazierung des Kaisertums in Konstantinopel sieht es sich völlig neuen Problemen gegenübergestellt, die man unter dem Generalnenner „Problem der spätantiken und frühmittelalterlichen Großstadt“ zusammenfassen kann. Daß Konstantinopel

³⁷ Vgl. W. Enßlin, *Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden*. Sitzungsber. Bayer. Akad. d. Wissensch. Phil-Hist. Abt. Jahrg. 1943, Heft 6, München 1943, bes. S. 119.

³⁸ Für Konstantin besonders ergiebig H. Dörries, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, Göttingen 1954. Vgl. auch J. Vogt, *Constantin der Große und sein Jahrhundert*, 2. Aufl. München 1960, bes. S. 218 ff. Für Konstantios sind die Belege gesammelt bei J. Straub, *Vom Herrscherideal der Spätantike*, Stuttgart 1939, bes. S. 175 ff.

³⁹ Nach dem Gesetz der Wechselwirkung mag bei dieser Fortentwicklung dem persischen Einfluß eine besondere Rolle zukommen, vielleicht auch dem des Hofes Attilas, worauf mich Herr Joachim Werner dankenswerter Weise aufmerksam gemacht hat.

sehr rasch in die Ausmaße einer Großstadt auch modernen Begriffs hineingewachsen ist, steht fest. Was Konstantin der Große mit seiner Neugründung bezweckt hat, ist wohl komplexer Natur. Sein gesamter Werdegang spielt sich außerhalb Roms ab, ja Rom ist für einige Zeit sein eigentliches Hindernis auf dem Weg zur Monarchie. Innere Bindungen an diese Stadt dürften ihn kaum gehindert haben, nach neuer Zentren Ausschau zu halten, wie schon das berühmte Wort beweist „Ἡ ἐμὴ Πόμη Σαυδική ἐστίν“⁴⁰.“ Ohne Zweifel huldigte er auch dem Drang des kaiserlichen Städtegründers schlechthin, der eine repräsentative Siedlung in die Welt setzen wollte, die seinen Namen trug – ein Nomen aeternum. Konstantinopel ist von allem Anfang an darauf angelegt, eine *μερίστη πόλις* zu werden. Sie sollte Rom nicht den alten Rang streitig machen, wohl aber unmittelbar nach ihm seinen Platz haben, und sie sollte Kaiserstadt werden. Der Gründer gab dieser Stadt nicht den Namen einer *Roma secunda*, aber er baute bewußt eine *Roma secunda*. Er hat darüber hinaus dafür Sorge getragen, der Stadt ein soziales Gesicht zu geben, sie mit Tradition und Würde auszustatten. Daher die Herbeiführung alter römischer Senatorenfamilien, daher aber auch die Bauauflagen, an welche die Zuzugserlaubnis gebunden war, offenbar um eine rasche Proletarisierung zu verhindern.⁴¹

Das Erstaunliche an der Geschichte dieser Stadt ist, wie rasch sie in ihre Rolle hineinwuchs und wie selbstbewußt sie sich selbst als Neues Rom verstand. Der Osten hatte lange Zeit, trotz des „geistigen Widerstands gegen Rom“, in Rom am Tiber sein politisches Gravitationszentrum gesehen, einfach weil er selbst keines besaß. Die christliche Theologie aber, die sich seit Origenes mit dem Reichsgedanken zu arrangieren suchte, hat Rom selbst – die Hure Babylon der jüdischen und christlichen Apokalyptik – aus ihrem Denken ausgespart. Die Geschichtstheologie des Eusebios ist nicht nur Konstantin allein gewidmet und nicht seinen Söhnen,

⁴⁰ C. Müller, F.H.G. IV, 199.

⁴¹ Besonders eindringlich mit den rechtlichen und rhetorischen Prädikaten Konstantinopels hat sich befaßt F. Dölger, Rom in der Gedankenwelt der Byzantiner, in: ders., Byzanz und die europäische Staatenwelt, Darmstadt 1964, S. 70–115, bes. S. 85 ff.

sie kommt auch im großen und ganzen ohne *Senatus populusque Romanus* und erst recht ohne die Stadt Rom aus. Reich und Kaisertum werden personalistisch verstanden, der Theoretiker bedarf keiner Hauptstadt, sondern nur eines Kaisers. Praxis und Applikation aber dieser Theologumena und erst recht das christliche Volk bedürfen eines geographischen Zentrums und gerade das neugegründete Konstantinopel bot sich als solches an. Es ist unbelastet von allen Ressentiments, die Rom entgegengebracht wurden, es ist seiner ganzen Anlage nach durch die Baupläne Konstantins von einem christlichen Zentralgedanken her konzipiert und es ist Osten! In verhältnismäßig kurzer Zeit, jedenfalls noch vor Mitte des 5. Jahrhunderts, hat sich im Osten ein neues Reichsbewußtsein gefestigt, das in Konstantinopel und nicht mehr in Rom sein Zentrum hat.⁴²

Dieses großstädtische Zentrum trug wohl in seinen Anfängen Züge lateinischer Kultur; doch die Dauer dieses Zustandes war kurz bemessen.⁴³ Das Konstantinopel des 5. Jahrhunderts ist zwar nicht im eigentlichen Sinn des Wortes griechisch, eher „hellenistisch“ jedenfalls der Sprache nach und „Levante“ in seinem Gehabe.⁴⁴ Was an Rom erinnerte, war neben gewissen Baulichkeiten und Regionalbezeichnungen vor allem der Senat. Aber auch diese Erinnerung war äußerlich. Die Senatsfamilien der Ära Konstantins dürften nie eine Mehrheit gebildet haben. Der konstantinopolitanische Senat brauchte Zuzug, und dabei waren die Kaiser nicht wählerisch. Er muß sehr rasch ein Gemisch von *Homines novi*, um nicht zu sagen von *Parvenus* und älteren Familien geworden sein, in dem letztere den kürzeren

⁴² Darüber H.-G. Beck, Konstantinopel – das neue Rom. *Gymnasium* 71 (1964) 166–174.

⁴³ Vgl. den Aufsatz von L. Hahn, Zum Gebrauch der lateinischen Sprache in Konstantinopel, Festgabe für M. von Schanz, Würzburg 1912, und H. Zilliacus, Zum Kampf der Weltsprachen im oströmischen Reich, Helsingfors 1935. Man vgl. auch P. Skok, *Byzance comme centre d'irradiation pour les mots latins dans les langues balkaniques*, *Byzantion* 6 (1931) 371–378.

⁴⁴ Die Gräzisierung ging Hand in Hand mit dem Schwund des Lateinischen als Amtssprache im gesamten Ostteil des Reiches. Einige Daten dazu bei R. Rémondon, *La crise de l'empire Romain de Marc-Aurèle à Anastase*, Paris 1964, S. 112.

zogen.⁴⁵ Wer in diesem Senat Sitz und Stimme hatte, das waren nicht emeritierte Magistrate aus erlauchten Familien mit großer Tradition und über Generationen ererbter politischer Erfahrung. Sein politisches Gewicht bezog dieser Senat von der Koalition mit den Spitzen der zivilen Reichsverwaltung, mit denen er schließlich sich verschmolz. Er war eine Körperschaft von Zivilisten, die den Militärs gegenüber eher Aversion als Sympathie an den Tag legten. Immerhin konnte dieser Senat an römische Traditionen anknüpfen und sich als Verfassungsorgan fühlen, das aus der neuen Situation des Kaisertums seine Vorteile zog.

Die Emanzipation des Kaisers von der Armee, seine Ansiedlung in Konstantinopel, wird freilich nicht sofort Dauerzustand. Konstantin dem Großen waren nur wenige Jahre in seiner neuen Hauptstadt gegönnt; Konstantios residierte kaum weniger häufig in Antiocheia und Mailand als in Konstantinopel, und für Julian war die Stadt nur eine Durchgangsstation. Dasselbe gilt von Valentinian. Selbst Theodosios I. war Jahre von der Stadt entfernt und starb im westlichen Reichsteil (Mailand). Die neue Situation Konstantinopels kam erst unter den Nachfolgern des Theodosios voll zur Auswirkung.

Mit dem Senat der Stadt, der mit Fug an die alte römische Senatstradition anknüpfen konnte, seitdem er mit dem römischen Senat gleichen Ranges war und daraus verfassungsrechtliche Konsequenzen zog, die ihm die Entmachtung der Armee ermöglichten, mußten die Kaiser jetzt aber auch das Volk von Konstantinopel in Kauf nehmen. Die Frage nach dem politischen Recht dieses Volkes zu stellen, ist müßig. Es handelt sich um das Problem der Macht einer Masse, die als Masse ihr Gewicht in die politische Waagschale warf. Jedenfalls begegnen in den Quellen meines Wissens keine Hinweise darauf, daß dieses Volk seinerseits den Anschluß an die Rechte des *Populus Romanus* gesucht hätte, die längst vergessen und verschollen waren. Die Bevölkerung Konstantinopels ist keine gewachsene Größe mit langer städtischer Eigentradition, die genügt hätte, ihren politischen Appetit zu stillen. Sie stammt aus allen Provinzen des Reiches,

⁴⁵ Vgl. P. Petit, *Les sénateurs de Constantinople dans l'oeuvre de Libanius*, *L'Antiqu. Class.* 26 (1957) 347–382.

und allein ihre Buntheit mit all den damit verbundenen Gegensätzen muß sie wach gehalten haben. Die einen hatte der Gründer selbst hereibgeholt und privilegiert, die anderen kamen nach und nach und nicht zu langsam auf der Suche nach neuen, besseren Erwerbsmöglichkeiten, auf der Flucht vor der verschlafenen und wirtschaftlich unergiebig gewordenen Provinz, als Glücksritter und Abenteurer. Die Tatsache, daß das Areal der Stadt schon nach einem Jahrhundert verdoppelt werden mußte, läßt auf ein sprunghaftes Wachstum⁴⁶ schließen, und die unerhörten Möglichkeiten des Vorwärtstommens und Aufstiegs, die allein dieses Wachstum erklären können, brachten eine soziale Mobilität in dieses Gemeinwesen, die wesentlich stärker war als in den alten Städten mit Geschichte und Tradition und sich als ständiger Faktor der Unruhe auswirkte. Man mag Alfred Weber zugestehen, daß dieses Gemeinwesen eher eine griechische Polis⁴⁷ als ein stabiles Gebilde wie Rom war. Von der griechischen oder wenigstens in der Oberschicht gräzisierten Polis übernahm Konstantinopel auch den Gedanken der Freiheit, dort ein Traum, hier eine neue Möglichkeit. Aber die Erkenntnis, daß es seinen Rang und seine Bedeutung der Tatsache verdankte, Kaiserstadt und kaiserliche Gründung zu sein, koppelte diesen Freiheitsgedanken mit dem der Loyalität dem Kaisertum als solchen gegenüber, ohne daß es darüber wieder Provinz geworden wäre. Das politische Leben und Handeln dieses Volkes hat seinen Platz genau zwischen diesen beiden Polen und wird genau dadurch für das Verfassungsleben des Reiches relevant. Damit aber stand dieses Volk nicht einfach repräsentativ für das gesamte Reichsvolk, sondern es gehorchte der besonderen Größenordnung seiner Heimat Konstantinopel, ohne

⁴⁶ Zu den Bevölkerungsziffern von Konstantinopel gibt es die unterschiedlichsten Schätzungen. Über die Schwierigkeiten der Kalkulation zuletzt D. Jacoby, *La population de Constantinople à l'époque byzantine*. Byzantion 31 (1961) 81–109. Dem Byzantinistenkongreß in Oxford (Sept. 1966) liegt ein großer Bericht zur Demographie des Reiches vom P. Charanis (bisher ungedruckt) vor, der die Resultate aller Schätzungen nochmals zusammenfaßt. Die Grenzwerte 300 000 bis 500 000 für den Beginn des 6. Jahrhunderts dürften eine ungefähre Vorstellung der Möglichkeiten bieten.

⁴⁷ A. Weber, *Kulturgeschichte als Kultursoziologie*, München 1951, bes. S. 209–219.

viel Gedanken an den Rest des Reiches, soweit er „demokratisch“ denken mochte, zu verschwenden.

Doch nicht nur den Freiheitsgedanken, auch die Lebensformen bezog diese Stadt nicht aus Rom, sondern aus der spätantiken hellenistischen Stadt des Ostens. Cabaret und Straße, Hippodrom und Bäder waren die Schauplätze, bevölkert von einer mediterranen Menschenmasse, die bildungsmäßig zwar im zweiten und dritten Glied stand, aber wach genug war und über jene Schlagfertigkeit verfügte, die ebenso dem Spott und der Satire, wie dem raschen politischen Handeln, dem Erkennen jeder Angriffsfläche der Herrschenden und der Oberschicht und dem bedenkenlosen Ausnützen jeder günstigen Situation zugute kam, langfristiges politisches Planen jedoch so gut wie gänzlich ausschloß.⁴⁸ Konstantinopel übernahm auch jenes Parteiwesen, das wir aus Antiocheia, Alexandria und zahlreichen anderen östlichen Städten kennen, dessen Ursprünge nicht mehr rekonstruierbar sind, das sich jedenfalls zunächst am sportlichen Geschehen im Circus orientierte, um nicht selten aus der sportlichen Parole eine politische werden zu lassen.⁴⁹ Es verließ den Hippodrom, wo man die Losung der führenden Köpfe erhielt, strömte auf die Straßen und vor die Paläste und machte dort seinem Herzen Luft, nicht selten unter Anwendung brutaler und sinnloser Gewalt. Die politischen Gegensätze waren zunächst die Gegensätze der Führer der Parteien, auf der einen Seite der alten Senatsaristokratie und der im Augenblick durch die politische Gunst emporgekommenen

⁴⁸ Die besten Schilderungen zeitgenössischer Art dieser Einstellung und großstädtischen Lebenshaltung besitzen wir für Antiocheia im „Misopogon“ des Kaisers Julian.

⁴⁹ Zur Verbreitung des Parteiwesens neuestens die Zusammenstellung von Ai. Christophilopulu, *Οἱ ἐκτὸς τῆς Κωνσταντινουπόλεως βυζαντινοὶ δῆμοι. Χριστήριον εἰς Ἀναστάσιον Κ. Ὁρλάνδου. Τόμος Β'.* Athen 1964. S. 328–360. Die Besonderheit dieser Parteien in Konstantinopel hat zum erstenmal gebührend hervorgehoben S. Manojlović, *Carigradski narod*, Zagreb 1904, in französischer Übersetzung: *Le peuple de Constantinople*. Byzantion 11 (1936) 617–716. Wichtige Richtigstellungen bei A. P. Djakonov, *Vizantijskie dimi i fakcii*. Vizant. Sbornik, Moskau 1945, 144–227. Ein Versuch zur Klärung der politischen Parolen bei H.-G. Beck, *Konstantinopel. Zur Sozialgeschichte einer frühmittelalterlichen Hauptstadt*, Byz. Zeitschr. 58 (1965) 11–45.

hohen Beamten und Würdenträger, auf der anderen Seite der großen Kaufleute und Produzenten dieses Mittelpunktes des Welthandels und der Luxusproduktion mit weltweitem Export und Import – letztere sicher immer wieder verstärkt und in der Opposition gehalten durch all jene politischen Größen von gestern, welche der Instabilität der politischen Verhältnisse zum Opfer gefallen waren.

Diesem kompakten politischen Geschehen stand ein Kaisertum gegenüber, das keine Kraft aus sich heraus entwickeln konnte. Die Ideologen der Herrscher multiplizierten die Versuche, dieses Kaisertum in den höchsten Sphären zu verankern. Dies half jedoch im politischen Raum sehr wenig und im staatsrechtlichen gar nichts, denn hier krankte das byzantinische Kaisertum zeit seines Lebens an denselben Schwächen wie der römische Prinzipat, es entbehrte der staatsrechtlichen Sicherung und stand „außerhalb der Verfassung.“⁵⁰ Je höher es in der Ideologie griff, desto freier wurde der Spielraum, den die politischen Kräfte der Großstadt Konstantinopel vorfanden und ausnützten. Dieses Kaisertum ist darüber hinaus der instabilste Faktor in Konstantinopel, da es der sozialen Verankerung in einer stabilen Adelschicht entbehrt —, als Wahlkaisertum, das es im Selbstbewußtsein und im Bewußtsein des Volkes immer blieb, entbehren mußte. Weder die Idee der Erblichkeit noch die Idee irgend eines blutsmäßigen Königsheiles konnten diesen Fehler ausgleichen. So blieb die Kaisermacht jeweils ein prekärer Kompromiß zwischen einer Persönlichkeit, die es verstand mit irgend welchen Mitteln oder Gruppierungen gefolgschaftsmäßiger Art sich selbst in den Vordergrund zu schieben,⁵¹ sich und seine Politik glaubhaft zu machen, und einer Volksmasse mit differenzierten politischen und sozialen Instinkten, deren Kraft und Wille zu glauben durchaus seine Grenzen hatte. Das römische Kaisertum wird „byzantinisch“ nicht durch irgend eine Veränderung im Staatsrecht oder im Konzept vom Princeps und Dominus auf ideologischem Gebiete,

⁵⁰ Siehe oben Anmerkung 6.

⁵¹ Zu diesem besonderen Aspekt der byzantinischen Klientel vgl. H.-G. Beck, Byzantisches Gefolgschaftswesen, Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Jahrg. 1965, Heft 5, München 1965.

sondern allein dadurch, daß es sich der Großstadt Konstantinopel stellt. Und nur unter diesem Gesichtspunkt ist man berechtigt, von einem byzantinischen Kaisertum zu sprechen.

Der Erfolg des Senats und des Volks von Konstantinopel um die Mitte des 5. Jahrhunderts war ein Erfolg erkämpft auf dem Rücken der Armee. Die Wandlung der Verhältnisse wurde von den Kaisern offiziell anerkannt, der neue Zustand wurde Gewohnheitsrecht. In keiner geschriebenen Verfassung verankert und damit ohne allzu eindeutige Rechtsgrundlage konnte dieses Gewohnheitsrecht ebenso geändert werden wie es entstanden war, d. h. durch eine Verschiebung der Machtverhältnisse. Die Frage drängt sich auf, ob im Verlauf der weiteren byzantinischen Geschichte das Pendel nicht wieder zurückschwang, ob die Domestizierung des Kaisertums angesichts der sehr kriegerischen Zeitaläufe, im frühen Mittelalter vor allem, nicht wieder einer Militarisierung Platz machte, die sich auch auf die Verfassungsorgane des Reiches auswirkte. A priori gibt es darauf keine Antwort, und wenn nicht selten von einer Militarisierung des frühmittelalterlichen Kaisertums in Byzanz die Rede ist, so darf eine solche Formulierung, auch wenn sie nicht ganz illegitim ist, nicht forciert werden. Im Grunde bleibt das byzantinische Reich im Verlauf seiner Geschichte – so überraschend es klingen mag – ein kriegsunwilliges Reich. In den entscheidenden kritischen Phasen seiner Geschichte ist es fast nie genügend gerüstet und muß sich meist erst in letzter Minute zu äußerster Kraftanstrengung aufraffen – darin dem neuzeitlichen Britischen Imperium nicht ganz unähnlich. Es versucht in sehr vielen Fällen eine drohende kriegerische Auseinandersetzung mit sämtlichen nicht unerheblichen Mitteln seiner Diplomatie auszuschalten und sieht im Krieg selbst im Wesentlichen nur die ultima ratio. Auch der Hinweis auf die starke Militarisierung der Verwaltung seit dem 7. Jahrhundert, auf das System der Themenordnung, die militärische und zivile Gewalt in eine Hand und zwar in die des Militärs legte, ist nicht entscheidend. Diese Themenordnung ist eine Provinzordnung und bedeutet, so viel ich sehe, keine Strukturänderung der zentralen Reichsverfassung und Reichsverwaltung. Hier in Konstantinopel entsteht kein einziges Ressort, das dieser

Zusammenlegung der Gewalten entspräche⁵² und auch die faktische Koordination der Zentralverwaltung in der Hand des Paradynasteuon entspricht keinen solchen Vorstellungen, denn fast alle Paradynasteuontes kommen aus der Zivilkarriere.⁵³ Der militante Charakter einzelner Kaiser reicht nicht aus, um von einem Soldatenkaisertum zu sprechen. So müssen wir also die Quellen im einzelnen befragen.

Die Gefahr eines Soldatenkaisertums im Sinne eines bestimmenden Einflusses der Armee auf Kür des Kaisers entsteht zum erstenmal wieder, als die aufsässigen Truppen an der Donaufront im Jahre 602 den Subalternoffizier Phokas ausriefen.⁵⁴ Doch sprechen die Quellen eine deutliche Sprache: die Truppen nehmen zwar die an das Zeremoniell der Kaiserkür gemahnende Schilderhebung vor, proklamieren Phokas aber zunächst nur als ἑξάρχος, d. h. als Oberbefehlshaber der Truppen. Erst als die demokratischen Gruppen in Konstantinopel Maurikios fallen lassen und ein Kandidat aus der Familie des Maurikios dem Zwist eben dieser Parteien zum Opfer fällt, ermöglichen die Grünen Phokas den Marsch nach Konstantinopel. Er erscheint nach Soldatenart auf dem Hebdomon ist hier aber bemüht um die Akklamation durch Senat und Volksparteien. Ähnlich die Vorgänge bei der Machtübernahme des Kaisers Herakleios im Jahre 610.

Zum erstenmal in der Geschichte des Reiches macht sich das Potential der neuen Themenorganisation im Jahre 695, beim ersten Sturz des Kaisers Justinian II. bemerkbar. Den Thron

⁵² Im Kleterologion des Philotheos haben die hohen Chargen der Themen, also die militärischen Kommandeure, den Vortritt vor den Leitern der zentralen Logothesen, ebenso die Gardekommandeure. Nur der Stadtpräfekt kann seinen Rang in dieser Gruppe halten. Unter den übrigen Offizieren der Zentrale stehen voran: der Logothet τοῦ γενικοῦ und der Quaestor. Erst dann kommt der Logothet τοῦ στρατιωτικοῦ. Der militärisch wichtige Logothet τῶν ἀγγελῶν rangiert hinter dem Logotheten τοῦ δρόμου.

⁵³ An militärischen Paradynasten kann höchstens genannt werden der Großdomestikos Joannes Axuch unter Kaiser Joannes II. Komnenos, vielleicht auch noch Joannes Kantakuzenos unter Kaiser Andronikos III.

⁵⁴ Vgl. Theophyl. Simokattes VIII, 7.7. Theophanes 287 (de Boor): προβάλλονται ἑξάρχον Φωκᾶν τὸν κένταρχον καὶ ἐπὶ ἀσπίδος τοῦτον ὑψώσαντες εὐφύμησαν ἑξάρχον.

besteigt Leontios (695–698), der Stratege des Thema Anatolikon. Doch handelt es sich, näher besehen, gar nicht um eine Insurrektion des Themas oder der Thementruppen.⁵⁵ Leontios ist vielmehr zur Zeit des Aufstandes gegen Justinian in der Hauptstadt – er ist eben aus dem Gefängnis entlassen worden und soll als Strategos nach Hellas gehen – und wird von seinen hauptstädtischen Freunden dazu bewogen, die Revolte anzuführen. Interessant ist der Bericht des Georgios Monachos,⁵⁶ wonach es die Partei der Blauen war, die seine Proklamation in die Wege leitete; denn dies bedeutet, daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach den Senat als den eigentlichen Drahtzieher der Proklamation ansehen dürfen.⁵⁷ Gegen Leontios erhebt sich drei Jahre später das Flottenthema Kibyrraiton und ruft Apsimar (Tiberios II.) zum Kaiser aus. Aber auch er kann sich nicht ohne die Hilfe des Volks von Konstantinopel endgültig in den Sattel schwingen. Die Blauen freilich sind jetzt die Verlierer; umso glaubhafter die Nachricht des Chronicon Bruxellense daß Apsimar seine Proklamation den Grünen verdankte.⁵⁸ Auch die nächsten Kaiser kommen ohne Ausnahme durch Revolution auf den Thron,⁵⁹ ohne daß es sich ausnahmslos um „Soldatenkaiser“ handeln würde. Schon bei der Kür des Anastasios II. im Jahre 713 ist offensichtlich nur die Hauptstadt und kein Thema beteiligt, meines Erachtens eine Reaktion der zivilen Kreise der Kapitale gegen das Vorpreschen des Militärs.⁶⁰ Vergleicht man alle Nachrichten, dann darf man

⁵⁵ Nikeph. Patr. 38. Theophanes 368–369.

⁵⁶ Georgios Mon. II 371: Λεόντιος ὁ πατρίκιος ἀναγορεύεται νυκτὸς ὑπὸ τοῦ δήμου τῶν Βενέτων βασιλεὺς.

⁵⁷ Siehe S. 27f. über die Parteigruppierungen.

⁵⁸ Chron. Bruxell. (F. Cumont, Chroniques byzantines du ms. 11 376: Anecdota Bruxellensia I) S. 30: Ἀψίμαρος ἀνηγορεύθη ὑπὸ τῶν πρασίνων.

⁵⁹ Vgl. die Beurteilung des Vorganges durch den Diakon Agathon (Mansi XII, 192): . . . δίχα τινὸς ἐνόμου δοκιμασίας τε καὶ ψήφισματος.

⁶⁰ Agathon (Mansi I.c.): ψήφῳ τινὶ καὶ δοκιμασίᾳ τῆς τε ἱερᾶς συγκλήτου καὶ παντὸς τοῦ ἱερατικοῦ καταλόγου, τῶν τε ἐπιδημοῦντων φιλοχρίστων ἐκστρατευμάτων καὶ τοῦ πολιτικοῦ δήμου παντὸς ἀναγορευθεὶς. Der Ausdruck ἐπιδημοῦντα στρατεύματα bezieht sich auf die in Konstantinopel stationierten Truppen, also wohl auf nichts anderes als die Palastgarden. Agathon erwähnt auch die Beteiligung der Hierarchie, die sich in diesem Falle aus der Tatsache erklärt, daß jetzt mit dem häretisch-monotheletischen Zwischenspiel des Philippikos ein Ende gemacht werden soll.

wohl zu dem Schluß kommen, daß Volk und Senat zwar nicht ohne das Militär vorgingen, daß es sich dabei aber eher um die Führer der Palastgarden als um Linientruppen handelte. Doch die Thementruppen sind inzwischen übermütig geworden: Auch Anastasios, gewiß keiner der schlechten Kaiser, kann sich nur zwei Jahre halten. Er wird im Jahre 715 abgelöst durch einen Kandidaten des Themas Opsikion, Theodosios III., einen einfachen Steuerbeamten ohne alle Ambition, den die reine Willkür der Soldateska zwang, nach der Krone zu greifen. Es ist bezeichnend, daß ein Chronist der höfischen Aristokratie, Nikephoros, hier von einer τυραννίς der Militärs spricht, d. h. einem Vorgehen, das nicht im Einklang mit der Verfassung steht.⁶¹ Leider haben wir keine Nachricht darüber, wie es ihm gelang, sich der Hauptstadt zu bemächtigen und die Krönung zu erreichen. Gegen ihn erhob sich einer der mächtigsten Strategen des Ostens, Leon der Syrer, als Kaiser Leon III. (717—741). Angesichts dieser Gefahr und angesichts der Indolenz des Kaisers Theodosios entschlossen sich die hohen Militärs der Hauptstadt zusammen mit den πολιτικοὶ ἄρχοντες, Theodoros zur Abdankung zu bewegen, was ihnen nicht unschwer gelang. Jetzt wurde der Insurgent Leon in aller Form zum Kaiser gewählt, noch bevor er die Hauptstadt betreten hatte. Damit hat dieses Zwischenspiel der Thementruppen sein Ende. Die Gefahr eines neuen Soldatenkaisertums in dieser Zeit läßt sich nicht leugnen, aber das Heer verscherzt seine Chance, nicht zuletzt durch die Willkür und Unbesonnenheit der Wahlen, die es trifft, durch das frivole Spiel mit Kandidaten, die den Anforderungen der Zeit nicht gewachsen sind. In dem Augenblick, in dem die Wahl der revoltierenden Armee auf einen Mann wie Leon den Syrer trifft, hat diese Armee ihre neue Rolle ausgespielt. Trotz seiner einfachen Herkunft und seines kaum sehr hohen Bildungsstandes pocht er nicht auf seine militärische Laufbahn, sondern wächst, wie so manche byzantinische Kaiser seiner Couleur, sehr rasch in die Reichstraditionen hinein, die nun einem Soldatenkaisertum seit mehr als zwei Jahrhunderten nicht mehr hold sind. Wenn die

⁶¹ Nikeph. Patr. S. 52: 'Ἐπεὶ οὖν πυκναὶ τῶν βασιλέων ἐπαναστάσεις ἐγένοντο καὶ ἡ τυραννίς ἐκράτει . . .

von ihm begründete syrische Dynastie trotzdem über die Wende zum 9. Jahrhundert hinweg gerade als militantes Kaisertum sich besonderer Beliebtheit beim Volk erfreute, so spielen hier Emotionen und Erfahrungen mit herein, die mit Verfassungsgeschichte nichts zu tun haben, Die aktive Verbindung von Bildersturm und Arabersturm, die Zurückführung der Siege gegen die Araber auf die Kämpfe um das reine Evangelium besonders unter Konstantin V., die Ablösung dieses kraftvollen Kaisertums durch Leon IV. und besonders durch dessen Gattin Irene und ihr Frauenkaisertum und die dadurch entstandenen Unruhen veranlassen die Armee als Trägerin der heroischen Tradition immer wieder gegen Irene zugunsten ihres gedemütigten Sohnes Konstantin VI. einzutreten, ohne sich um eventuelle Rechte von Senat und Volk zu kümmern.⁶² Aber als Sieger ging schließlich auch hier zwar nicht Irene, jedoch die Zivilpartei der Hauptstadt hervor. Kaiser Nikephoros I. verdankt seinen Aufstieg keiner soldatischen Karriere, sondern seiner Laufbahn im Zivildienst und der Unterstützung durch die hohe Aristokratie der Hauptstadt.

In den folgenden Generationen ereignet es sich nicht gerade selten, daß die Armee vor den Toren der Hauptstadt oder auch in einer fernen Provinz einen der Ihrigen zum Kaiser ausruft. Manchmal werden Senat und Volk von Konstantinopel davon überrascht und beugen sich ohne viel Aufhebens den Umständen und der Gewalt. Ihre Beteiligung an der schließlichen Akklamation in der Hauptstadt wird dann zur Formsache, sie selbst zu Statisten. So etwa bei dem Regierungsantritt des Kaiser Leon V. im Jahre 813. In den meisten Fällen aber sind die Prätendenten, wenn sie Erfolg haben wollen, nicht nur auf die Unterstützung der Linientruppen angewiesen, sondern gezwungen, langwierige Verhandlungen mit der Hauptstadt, mit dem Senat und den Führern der Bevölkerung aufzunehmen. Erst wenn sie deren Zustimmung

⁶² Im Grunde allerdings gehen die Bemühungen der Truppen allermeist dahin, das eingespielte protokollarische Verhältnis zwischen Hauptkaiser (Konstantin VI.) und Nebenkaiser (Irene) aufrechtzuerhalten, bzw. Irene, die doch nur Tutelarkaiserin war, bei Volljährigkeit des Sohnes von den Geschäften zu entfernen. Revolutionäres streben sie im ganzen nicht an.

gewonnen haben, können sie ihre Bevollmächtigten schicken oder selbst sofort in die Stadt einziehen und mit einer sicheren Akklamation rechnen. Dazu zwingt natürlich die Prätendenten in erster Linie die chronische Entblößung der Hauptstadt von bedeutenderen Truppenkontingenten also das Fehlen einer mit ihnen beruflich sympatisierenden Gruppe, und die Uneinnehmbarkeit ihrer Mauern, aber doch wohl auch ein konstitutionelles Denken, die Idee der Legitimität, die gerade auch durch den Anstieg des dynastischen Gedankens befördert wurde, und schließlich und nicht zuletzt die Rücksicht auf die Mengen der großstädtischen Bevölkerung Konstantinopels, ohne deren Consensus sich nun einmal faktisch kein Kaiser halten konnte. Das politische Gewicht dieses Volkes ist und bleibt zugleich ein Gewicht der Masse. Man kann die Richtigkeit dieser Bemerkungen vor allem ablesen an den Umständen, unter denen die sogenannten Tutelarkaiser, etwa Romano Lakapenos,⁶³ Nikephoros Phokas⁶⁴ und Joannes Tzimiskes,⁶⁵ zur Herrschaft gekommen sind. Keinem gelang es, trotz der Flotte im Rücken des Romanos und der großen Kontingente der innerkleinasiatischen Truppen auf Seiten der beiden anderen, ohne vorheriges Paktieren und Handeln mit der Hauptstadt, sich in den Sattel zu schwingen. Die Hauptstadt, nicht die Truppen gaben den Ausschlag. Dasselbe gilt aber auch für die revoltierenden Prätendenten der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, besonders für Isaak Komnenos,⁶⁶ Nikephoros Bo-

⁶³ Beim Griff des Romanos nach der Hauptstadt geht es zunächst nicht unmittelbar um die Krone, sondern um die vormundschaftliche Regentschaft. Doch daß die Kaiserwürde das eigentliche Ziel war, konnte niemand verborgen bleiben. Über die langwierigen Verhandlungen siehe Theophanes continuatus 392–394.

⁶⁴ Phokas verdankt den Schutz vor den Intrigen seines Feindes Joseph Bringas, des ersten Ministers Kaiser Romanos' II., nur dem Senat von Konstantinopel unter Führung des Patriarchen. Die Tore der Hauptstadt nach seinem pronunciamiento in Kappadokien öffnen sich ihm, nachdem das Volk Joseph Bringas vertrieben hat. Vgl. Leon Diak. III, 7, S. 45 ff.

⁶⁵ Die Revolte des Joannes Tzimiskes gelingt ebenfalls ohne die Armee. Teils, weil sich ihm der Palast öffnet, teils, weil derselbe Eunuch, der mit seiner Gefolgschaft Nikephoros Phokas den Eintritt in die Hauptstadt ermöglicht hatte, sich nun Tzimiskes zuwendet. Vgl. Leon Diakon. a. a. O. 93–94.

⁶⁶ Zu Isaak's Thronbesteigung vgl. S. 45.

taneiates⁶⁷ und Alexios Komnenos.⁶⁸ Wie wenig ohne Rückhalt in der Hauptstadt eine Insurrektion Erfolg versprach, zeigen die Beispiele eines Leon Tornikes und eines Nikephoros Bryennios in derselben Zeit. Weder Senat noch Volk können ausgeschaltet werden, ja ihre Rolle ist gerade im 11. Jahrhundert besonders bedeutsam, und Psellos, gewiß sonst kein Freund des Militärs, muß die Kaiser seiner Zeit geradezu darauf aufmerksam machen, daß auch die Armee zu den Verfassungsorganen des Reiches gehört. Ein Soldatenkaisertum alter Prägung hat keine Chance mehr.

Wir kennen für die spätere byzantinische Geschichte nur noch einen Fall, in dem die Armee die Entscheidung an sich riß und damit ungehindert Erfolg hatte. Es ist die Kür des Kaisers Alexios III. Angelos im Jahre 1195. Die Truppen rufen diesen Bruder des Kaisers Isaak II. Angelos ohne tieferen Grund im Feldlager zum Kaiser aus. Die Hauptstadt schlief, und als sie von den Ereignissen erfuhr, reagierte sie träge und akklamierte einem Kaiser, an dessen Kür sie keinen Anteil genommen hatte. Niketas Choniates, der Historiker dieser Vorfälle, bemerkt, trotz seiner sonstigen Aversion gegen die Bevölkerung seiner Stadt: „Niemand dachte an Widerstand und Aufruhr, alle verhielten sich ruhig und ließen es gut sein, niemand entbrannte in gerechtem Zorn darüber, daß das Heer ihnen das ihnen gebührende Recht, den Kaiser zu wählen, entrissen hatte.“⁶⁹ Ohne Zweifel haben wir hier eines der bedeutsamsten Zeugnisse aus Senatskrei-

⁶⁷ Zu Nikephoros Botaneiates vgl. S. 46.

⁶⁸ Anna Komnene II, 9 berichtet ausdrücklich, daß Alexios einen Sturm auf die Stadt erst gar nicht in Erwägung zog, sondern es von vornherein mit Bestechung versuchte, die ihm denn auch mit den deutschen Truppen auf den Stadtmauern gelang.

⁶⁹ Niketas Choniates S. 600. Die Übersetzung „... daß das Heer dem Volk sein gewohntes Recht genommen hatte ...“ (F. Grabler, Die Kreuzfahrer erobern Konstantinopel, Graz 1958, S. 19) ist falsch. Choniates spricht im Vorausgegangenen vom Senat und vom Volk und mit „das ihnen gebührende Recht“ können nur Senat und Volk verstanden sein. Es konnte Choniates nicht in den Sinn kommen, die Kaiserwürde als exklusives Recht des Volkes zu bezeichnen. Es ist übrigens bemerkenswert, daß im Kontext Choniates die Tatsache, daß sich weder Widerstand noch Revolte zeigte, als Manko vermerkt, eine Revolte also hier als am Platz gefunden hätte – freilich zugunsten des legitimen Kaisers Isaak!

sen sowohl für die Zweiheit des konstitutionellen Faktors Senat und Volk, wie für die Tatsache, daß die Armee höchstens noch die dritte Rolle zu spielen hatte. Denn die Indolenz, von der Choniatos spricht, bezieht sich sowohl auf Volks- wie auf Senatskreise. Er muß sich dann freilich bis zu einem gewissen Grad selbst dementieren: wenigstens ein Teil der Bevölkerung, der nun freilich für Niketas Choniatos beschränktes und gemeines Gesindel ist, tat sich zusammen und versuchte, wenn auch ohne Erfolg, einen eigenen Kandidaten durchzudrücken. Und die Lethargie der Gesamtbevölkerung dauerte nur kurze Zeit: gerade die letzten Jahre vor der Katastrophe von 1204 zeigen das Volk auf der Höhe seines politischen Selbstbewußtseins.⁷⁰

Die bisherigen Ausführungen, die den Nachweis versuchten, daß für ein Soldatenkaisertum in Byzanz kaum noch Platz war, haben schon concomitanter das Ergebnis gezeitigt, daß Senat und Volk auch in der mittleren und späteren byzantinischen Zeit durchaus aktiv und ihrer politischen Rechte bewußt blieben. Es erübrigt sich also wohl, hier noch einmal durch die ganze Kaisergeschichte hindurch den Anteil dieser beiden Faktoren an der Kaiserkrönung zu rekapitulieren. Ich möchte mich darauf beschränken, an wenigen ausgewählten Beispielen zu zeigen, daß sich auch die Kaiser der Relevanz dieser Faktoren bewußt blieben, ja daß auch innerhalb des seit der Komnenenzeit immer stärker werdenden dynastischen Gedankens die wirkkräftige Erinnerung an die Tatsache, daß das Reich eine Wahlmonarchie sei, nicht verloren ging.

Das erste Beispiel gehört der syrischen Dynastie an. Leon IV. ist bereits der dritte Kaiser dieser Dynastie und seine Thronbe-

⁷⁰ Am Rande sei noch auf eine letzte Art von „Soldatenkaisertum“ verwiesen: Michael VIII. Es handelt sich allerdings zunächst nur um seine Bestellung zum Reichsverweser. Bestellt wird er von einer Versammlung der Notablen des Reiches, aber voraus geht ein Referendum, in dem eigens die Truppen, auch die ausländischen Söldner, um ihre Meinung befragt werden. Hier handelt es sich offensichtlich darum, daß Michael jede nur denkbare Rückendeckung haben will. Vgl. D. J. Geanakoplos, *Emperor Michael Palaeologus and the west*, Cambridge Mass. 1959, S. 41 ff.

steigung ist ohne innere Schwierigkeiten erfolgt. Angeblich bedrängen ihn nun sowohl die Linientruppen wie die Garden der Hauptstadt, vor allem aber das stürmische Volk von Konstantinopel, seinen kleinen Sohn Konstantin (VI.) zum Mitkaiser einzusetzen. Leon selbst war von seinem Vater Konstantin V. dieser von seinem Vater Leon III. zum Mitkaiser eingesetzt worden, so daß dieses Ansinnen nichts Außerordentliches an sich hatte und dem dynastischen Denken nur entgegenkam. Trotzdem sträubt sich der Kaiser lange Zeit, diesem Ansinnen nachzukommen mit einer Begründung, die zu verstehen gibt, daß ein sehr jugendlicher Mitkaiser, durch Initiative des Vaters gekürt, im Falle eines vorzeitigen Ablebens des Vaters doch in der Armee und im Volk nicht genügend Rückhalt habe und mit einem gewaltsamen Tod rechnen müsse. Er gibt dem Drängen der Menge erst nach, nachdem in einer feierlichen Eidesleistung in der Hagia Sophia, über die ein Protokoll aufgenommen und von den Beteiligten unterschrieben wird, die Führer der Armee und der Garden, die Senatoren, die Bürger und Gewerbetreibenden, also Heer, Senat und Volk, ihm ein besonderes Loyalitätsversprechen für seinen Sohn abgegeben haben.⁷¹ Wie viel der Kaiser hier selbst inszeniert hat, ist für den Kern der Frage belanglos. Jedenfalls scheint ihm weder der dynastische Gedanke noch das Präsentationsrecht eines regierenden Kaisers im Verfassungsgefüge einer Wahlmonarchie für sich allein eine genügende Nachfolgesicherung.

Ein zweites Beispiel stammt aus der Komnenenzeit. Im Jahre 1143 hat sich Kaiser Joannes II. Komnenos auf einem Feldzug eine Vergiftung zugezogen. Er fühlt den Tod nahen und möchte für seine Nachfolge sorgen, für die er seinen jüngeren Sohn Manuel ausersehen hat. Er hält im Feldlager eine letzte Ansprache, in der er neben anderen Gedanken auch Folgendes ausführt: „Daß das Kaisertum wie ein väterliches Erbe auf mich gekommen ist, brauche ich nicht zu betonen, es ist klar wie Sonnenlicht. Ich sehe euch geneigt, die Erbfolge vom Vater auf den Sohn, wie sie in meinem Fall gehandhabt wurde, auch auf meine Söhne auszu-

⁷¹ Theophanes 449: καὶ ὁμοσε πᾶς ὁ λαὸς . . . οἱ τε τῶν θεμάτων καὶ τῆς συγκλήτου καὶ τῶν ἔσω ταγμάτων καὶ τῶν πολιτῶν πάντων καὶ ἐργαστηριακῶν . . .

dehnen und (ich sehe euch) bestrebt, sich einem der beiden überlebenden Prinzen unterzuordnen und die Auswahl nicht ihnen, sondern mit zu überlassen.“⁷² Die Worte verraten deutlich, daß Joannes das dynastische Denken nicht für entscheidend hält. Es mag die Regel sein, doch die Entscheidung liegt bei den Wählern. Und selbst die Überlassung des Präsentationsrechtes an den Vater wird nicht als Selbstverständlichkeit angesehen. Auch im weiteren Verlauf seiner Rede kommen interessante Ausführungen, die die Unsicherheit des Kaisers gegenüber rein dynastischem Denken verraten: „Wer darauf achten will, wird auch bemerken, daß ich das Kaisertum keineswegs aus starrem Familiensinn meinem Sohn als Geschenk zukommen lasse, sondern daß es der Lohn seiner Tüchtigkeit ist.“⁷³

Das dritte Beispiel entstammt der Zeit der Laskariden-Dynastie im Kaiserreich von Nikaia. Kaiser Joannes III. Dukas Batatzes hat seinen Sohn Theodoros II. Dukas Laskaris nicht zum Mitkaiser gemacht, sodaß nach dem Tode des Vaters eine freie Wahl erfolgen mußte. Nikephoros Gregoras gibt den Grund dafür an. Joannes III. hat es nicht etwa einfach versäumt, seinen Sohn zum Kaiser zu proklamieren, sondern es bewußt unterlassen, weil er sich der γνώμη und προαίρεσις seiner Untertanen einer solchen Mitkaiserschaft gegenüber nicht sicher war.⁷⁴

Wenn des Kaisers Amt und Würde unmittelbares Ergebnis göttlicher Erwählung ist und wenn diese Erwählung in der Wahl und Akklamation der Kürfaktoren irdisch sichtbar gemacht wird, so könnte messerscharf gefolgert werden, daß diese Faktoren

⁷² Niketas Choniates 58/59: ὅτι μὲν γὰρ ὡς πατῶος κληρὸς εἰς ἐμὲ τὸ βασιλεύειν ἐπικαταβέβηκεν, οὐ δέομαι λέγειν . . . ὁρῶν δὲ τὴν ἐπ’ ἐμοὶ τηρηθεῖσαν πρὸς πατρὸς τάξιν ἀπὸ τούς ἐξ ὁσφύος μου προσελθόντας διαβῆναι προθυμουμένους ὅμῃς . . . καὶ αὐτὴν τὴν ἐπιλογὴν . . . τῇ ἐμῇ ψήφῳ ἀνατιθέντας . . .

⁷³ a. a. O. 61: Εἰ δέ τις ἐθέλει σκοπεῖν, οὐδ’ ἐμὲ τὸν πατέρα ἐπόψεται δῶρον παντάπασιν τῷ παιδί τὴν βασιλείαν βραβεύοντα καὶ τῇ διαδοχῇ τοῦ γένους τὸ ὅλον προστρέποντα . . .

⁷⁴ Nikephoros Gregoras I, 53: τῆς τῶν ὑπηκόων ἐκουσίῳ γνώμῃς καὶ προαίρεσεως ἐν ἀδήλῳ κειμένης . . .

wenigstens instrumental auch das Mißfallen Gottes an einem unwürdigen Kaiser zum Ausdruck zu bringen berufen sind. Die politische Theologie müßte sich an sich zu dieser Folgerung bequemen und bekennen, denn die Erwählung des Kaisers durch Gott wird verstanden nicht als Äußerung eines indifferenten göttlichen Willens, sondern als Ausdruck gerade des besonderen Wohlgefallens Gottes (εὐδοκία) an dem jeweiligen Kandidaten. Doch die politische Theologie ist nicht da, um die byzantinische Verfassung und die Rechte ihrer Organe zu garantieren, sondern um die Gestalt des Kaisers irdischem Zugriff zu entziehen. Sie kann auf die recht irdische Akklamation nicht verzichten, um den Gotterwählten nicht völlig im luftleeren Raum der puren Usurpation zu belassen, aber in dem Augenblick, in dem dieser Akt abgewickelt ist, verlieren für sie die Akteure alle Rechte.⁷⁵ Jene Chronisten, welche ihre historischen Berichte mit ideologischen Überlegungen versehen, sprechen im Falle eines kaiserlichen Versagers nie von Widerstandsrecht oder, wie Mommsen, von einem Recht auf Revolution, sondern von einer Zulassung (παράχωρησις) Gottes, von einer Strafe für die Sünden des Volkes, kurz von einem Zustand, der eben ertragen werden muß.⁷⁶ So will es eine für den Hof bestimmte Kaisertheologie. Ähnliches gilt auch von einer Vorbedingung der legitimen Kaiserherrschaft, die in der neueren Literatur gelegentlich auftaucht, d. h. von der Orthodoxie des Kaisers. Der byzantinische Kaiser hat orthodox zu sein, und wenn er es nicht ist, ist er nicht legitimer Kaiser.^{76a} Da-

⁷⁵ Vgl. W. Enßlin (siehe oben S. 4 Anm. 3, hier S. 335): „Hatte der Kaiser einmal den Thron bestiegen, so gab es kein konstitutionelles Mittel, ihn abzusetzen.“

⁷⁶ Ein sprechendes Beispiel dafür ist, was die gestürzte Kaiserin Irene zu ihrem Nachfolger Nikephoros (laut Theophanes 478) zu sagen hat: „Ich glaube, daß Gott es war, der mich, die Verwaiste, erhöht und trotz meiner Unwürdigkeit auf den Kaiserthron berufen hat. Die Ursache meiner gewaltsamen Absetzung schreibe ich mir selbst und meinen Sünden zu. Auch darin, wie du Kaiser geworden bist, sehe ich Gottes Wirken.“

^{76a} So z. B. Treitinger a. a. O. S. 47; H. Hunger, Reich der neuen Mitte, Graz 1965, S. 67. Wir müssen grundsätzlich unterscheiden zwischen Orthodoxie als Vorbedingung für die Wahl und Heterodoxie als Grund für die Disqualifikation eines regierenden Kaisers, und im zweiten Fall wiederum zwischen der nachträglichen Disqualifikation durch die Histori-

mit wäre dann ebenfalls ein Widerstandsrecht begründet. Man könnte dieses Argument auf die leichte Schulter nehmen und mit dem Hinweis abtun, daß es ja der Kaiser selbst ist, der bestimmt, was Orthodoxie ist. Aber dies letztere ist eben falsch oder doch nur in einem ganz bescheidenen Maße verfechtbar. Der Fall ist nicht selten, daß Historiker die Unorthodoxie eines Herrschers konstatieren müssen, aber keiner kann sich darüber entschließen, die Legitimität eines solchen Kaisers wirksam in Zweifel zu ziehen, etwa seine Stimme für die Legitimität eines Gegenkaisers abzugeben, der vielleicht die Losung „Orthodoxie“ auf sein Banner geschrieben hat.⁷⁷ Aber wenn Volk und Senat tatsächlich zur Revolution schreiten, dann tun sie es, so weit ich sehe, ohne metaphysische Rückendeckung. Es liegt ja psychologisch auf der Hand, daß sich politisch wache Kaisermacher auch als Kontrollinstanz des gewählten Kaisers fühlen. So häufig überstürzte, sozusagen nicht vorherzusehende Revolten in Byzanz ausbrechen, so sind doch auch die Fälle nicht selten, in denen diese Revolutionen von den Historikern auf eine Weise geschildert werden, die geradezu an

ker und einer aktuellen während der Regierungszeit etwa durch das Volk oder den Senat. Letztere jedenfalls ging nie so weit, daß man daraus ein Recht auf Revolution abgeleitet hätte. Wenn Treitinger Aspar zitiert, der als heterodox von der Wahl ausgeschlossen wurde, so mag das stimmen, wenn auch in der prekären Situation der Mitte des Jahrhunderts seine ethnische Herkunft sicher die gleiche, wenn nicht eine stärkere Rolle gespielt hat. Treitinger zitiert aber auch den Fall des Philippikos Bardanes, dem man wegen seines Monotheismus den Gehorsam aufgesagt habe. Tatsache ist, daß nach Nikeph. patr. 49 die Initiative für die Revolte gegen Bardanes bei einem Patrikitos Theodoros und bei dem Kommandeur des Opsikion Georgios liegt, ohne daß irgendwelche konfessionelle Gesichtspunkte namhaft gemacht würden. Außerdem handelt es sich gar nicht um eine Revolte der Bevölkerung, sondern um Meuchelmord. Und es ist typisch, daß die Nachfolge keiner der Inspiratoren antritt, sondern der Kanzler des Ermordeten, der Georgios und Theodoros umgehend blenden und verbannen läßt.

⁷⁷ Das gilt z. B. von Theophanes in seiner Stellungnahme gegenüber dem Usurpator Artabasdos, dem Gegenspieler des ikonoklastischen Kaisers Konstantin V. und von Georgios Monachos gegenüber Thomas, dem Insurgenten unter Kaiser Michael II. Vgl. darüber H.-G. Beck, *Zur byzantinischen „Mönchschronik“*, in: *Speculum historiale*, Freiburg/München 1966, bes. S. 193.

ein „protokollgerechtes Revoltieren“ denken lassen. Zu einem solchen Denken regt bereits eine genauere Betrachtung der Terminologie an. Der Kaiser wird Kaiser durch die Akklamation, die εὐφημία. Das Gegenteil davon ist die δυσφημία, und der fast zeremonielle Gebrauch, der von ihr gemacht wird, scheint mir zu insinuieren, daß die kategorische Art ihrer Verwendung in der Intention derer, die sich ihrer bedienen, rechtsträchtig ist. So verfährt die Flottenmannschaft, die auf der Rückkehr aus Karthago in Kreta Station macht und sich hier gegen Kaiser Leontios erhebt: Λεόντιον μὲν δυσφημοῦντες ἀθετοῦσιν, ψηφίζονται δὲ Ἀψίμαρον, d. h. durch eine formelle δυσφημία „athetieren“ sie den bisherigen Kaiser und machen damit Platz für eine Neuwahl.⁷⁸ Theophanes gebraucht für eben diesen Vorgang der Athetese ein drastisches ἀνασκάπτειν.⁷⁹ Kaiser Justinian II. läßt, ein zweites Mal auf den Thron gekommen, den Patriarchen Kallinikos absetzen und in die Verbannung schicken, weil er anlässlich der Kür des Leontios, ihn selbst, Justinian, mit der Dysphemie belegt habe.⁸⁰ Der Vorgang, auf den sich Justinian hier bezieht, ist uns bekannt.⁸¹ Das ganze Volk tat Justinian seine Disqualifikation kund, und der Patriarch wurde mehr oder weniger dazu gezwungen, vor dem Volk das Bibelwort zu intonieren: „Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat“ – eine liturgische Einleitung, die vom Volk mit einem wohlformulierten

Ἀνασκαφῇ τὰ ὀστέα Ἰουστινιανοῦ

beantwortet wird.⁸² Wir finden also das von Theophanes im Erzählstil gebrauchte ἀνασκάπτειν als Pedant der δυσφημία hier auch in einem der wohlvorbereiteten Sprechchortexte des Volkes wieder. In Cherson erfährt dann Justinian diese Dysphemie ein zweites Mal: Ἰουστινιανὸν μὲν αἰσχροῶς δυσφημήσαντες καθύβριζον, Βαρδάνην δὲ . . . ὡς βασιλέα εὐφήμεουν, wofür Theo-

⁷⁸ Nikephoros Patr. 39/40.

⁷⁹ Theophanes 370.

⁸⁰ Nikephoros 42.

⁸¹ Nikephoros 38.

⁸² Theophanes 369. Es handelt sich offenbar um einen byzantinischen Zwölfsilber.

phanes wieder ein prägnantes Ἰουστινιανὸν ἀνέσκαψαν setzt.⁸³ Der Diakon Agathon hat an dieser Stelle als umschreibendes Äquivalent: . . . τοῦ λαοῦ ἐπαναστάντος καὶ ἀνασοβήσαντος κατ' αὐτοῦ.⁸⁴ Die Beschreibungen wiederholen sich: Die Truppen des Opsikion: τὸν βασιλέα Ἀναστάσιον ἐδυσφύμουν.⁸⁵ Auch die Truppen unter Kaiserin Irene bedienen sich dieses Mittels. In einem gegebenen Augenblick der langwierigen Auseinandersetzungen um das Verhältnis zwischen Irene und ihrem Sohn Konstantin VI. erklären sie Konstantin zum Alleinherrscher und disqualifizieren seine Mutter für die Herrschaft: . . . αὐτοκράτωρα ἐκύρωσαν, ἀπεκήρυξαν δὲ τὴν τούτου μητέρα.⁸⁶ Die ἀποκήρυξις, ein Ausdruck den die byzantinische Gräzität durchaus als juristisch relevant kennt, etwa im Sinne des Ausschlusses von Privilegien und Rechten und im Sinne des kirchlichen Bannes, wird hier zum staatsrechtlichen Antipoden der ἀνακήρυξις, der Kaiserproklamation.⁸⁷ Und Konstantin VI. zieht die Konsequenzen daraus. Die Wähler vindizieren für sich das Recht, durch die δυσφημία die Voraussetzung für eine neue εὐφημία, durch die ἀποκήρυξις für die Vornahme einer neuen ἀνακήρυξις zu schaffen.

Der Wert dieses terminologischen Exkurses soll nicht überschätzt werden. Die Kontinuität der Begriffe, ihre fast formelhaft-protokollarische Verwendung, ihr Vorkommen nicht nur im Erzählstil, sondern auch im Sprechchor lassen aber doch wohl darauf schließen, daß hier ein Akt gemeint ist, dem man die Nähe zu einem verfassungsrechtlichen Vollzug nicht absprechen kann. Doch wenden wir uns nun den förmlichen Kaiserabsetzungen der byzantinischen Geschichte zu, über die wir Ausführlicheres wissen, und zwar jenen, die sich in einem geradezu geregelten, um nicht zu sagen zeremoniellen Verfahren abspielen, ohne daß irgend jemand unter den Historikern von Revolution spräche. Einer der interessantesten Fälle betrifft die Kinder des Kaisers Herakleios. Herakleios verfügt in seinem Testament, daß seine beiden Söhne,

⁸³ Nikephoros 46, Theophanes 379.

⁸⁴ Mansi XII, 192.

⁸⁵ Nikephoros 51. Theophanes 385 wiederum: τὸν μὲν βασιλέα ἀνέσκαψαν.

⁸⁶ Theophanes 466.

⁸⁷ Belege bei Lampe, A patristic greek lexikon s. v.

Konstantin (III.) aus seiner ersten Ehe und Heraklonas aus der als Inzest verschrieenen Ehe mit Martina, nach seinem Tod *ισότιμοι* Kaiser sein sollen, also gleichberechtigte Hauptkaiser, und daß sie darüber hinaus ihre Mutter Martina als Mutter und *βασιλισσα* besonders ehren sollen.⁸⁸ Martina leitet daraus für sich den ersten Rang ab. Sie beruft nach dem Tode des Herakleios den Patriarchen, die Senatoren und eine Versammlung des ganzen Volkes, um das Testament zu publizieren.⁸⁹ In dieser Versammlung opponiert das Volk, sicherlich durch seine Sprecher, dem Willen Martinas. Es wirft sogar die Thronfolgeordnung des toten Kaisers um und akzeptiert nur Konstantin als Hauptkaiser, während Heraklonas Nebenkaiser bleiben soll. Martina aber muß auf jede Art von Mitherrschaft verzichten. Tatsächlich ist nun zunächst Konstantin III. einziger Hauptkaiser, stirbt jedoch sehr bald, angeblich von Martina vergiftet. Jetzt übernehmen, entgegen dem Beschluß der Volksversammlung, Martina und Heraklonas die Gesamtherrschaft, während der Sohn Konstantins III. der spätere Konstans II. unberücksichtigt bleibt. Aber wiederum zwingt das Volk Heraklonas, seinen Neffen zum Mitkaiser zu krönen. Doch damit ist der Animosität gegen Martina und Heraklonas nicht Genüge getan. Bald darauf setzt der Senat sowohl Heraklonas wie seine Mutter ab (*ἀπώσατο*) und proklamiert (*ἀνεβίβασαν*) Konstans zum Alleinherrscher.⁹⁰ Nicht revoltierende, ungehemmte Massen gehen hier vor, sondern der Senat selbst, nachdem eine früher stattgehabte Volksversammlung die Voraussetzungen geschaffen hatte. So wenigstens die Chronik des Theophanes zum entsprechenden Jahresdatum. Bei Nikephoros Patriarches findet sich leider nach dem Bericht über die vorhin genannte Volksversammlung eine Lücke. Aber Theophanes hat schon in seinem Bericht zum Weltjahr 6021 die späteren Ereignisse vorweggenommen, und an dieser Stelle gibt er zu verstehen, daß auch dieser zweite Akt des Dramas, also die Absetzung des

⁸⁸ Das Testament: Nikephoros 27. Zum staatsrechtlichen Komplex vgl. F. Dölger, *Byzantinische Diplomatie*, Ettal 1956, bes. S. 108 mit Anmerkungen.

⁸⁹ Nikephoros a. a. O.: *ἐκκλησιάσατο τὸν περὶ Βυζάντιον λαόν*.

⁹⁰ Theophanes 341: *ἀπώσατο ἡ σύγκλητος Ἡρακλωνῶν ἅμα Μαρτίνῃ*.

Heraklonas samt seiner Mutter, eine gemeinsame Aktion von Senat und Volk war.⁹¹

Nicht ganz so gut unterrichtet sind wir über die Absetzung des Kaisers Theodosios III. im Jahre 717. Jedenfalls steht Leon der Syrer mit seiner Streitmacht vor den Toren der Hauptstadt, und Theodosios erweist sich als völlig unfähig, den Widerstand zu organisieren, hat vielleicht nicht einmal den Willen dazu, da er ja die Kaiserwürde selbst nur ganz wider seinen Willen auf sich genommen hat. Die Garden und die πολιτικοὶ ἄρχοντες der Hauptstadt sind sich der Lage durchaus bewußt und wenden sich an den Kaiser mit der Empfehlung, auf die Krone zu verzichten und sich ohne Benachteiligung ins Privatleben zurückzuziehen. Der Kaiser beugt sich ihrem Willen und Leon der Syrer kann in die Stadt einziehen.⁹² Theophanes spricht in diesem Zusammenhang vom Patriarchen Germanos und dem Senat, mit denen sich der Kaiser beraten habe.⁹³ Von der Beteiligung des Volkes ist nicht die Rede, was vielleicht mit der sehr knappen Darstellung der beiden Historiker zusammenhängt. Dafür erfahren wir in aller wünschenswerten Breite die Vorgänge bei den verschiedenen Kaiserabsetzungen im 11. Jahrhundert. Der erste Fall betrifft Michael V. den Paphlagonier, der sich die Gunst des Volkes verschertzte, als er Kaiserin Zoe, seine Gönnerin, aus dem Palast verbannte. Auch hier begannen die Vorgänge mit einer δυσφημία, deren traditionelle Form ganz jener entspricht, mit welcher man Justinian II. disqualifizierte, die also nicht – wie es nach dem historischen Bericht den Anschein haben könnte – urplötzlich und eruptiv ausgesprochen wurde, sondern „protokollgerecht“ vor sich ging:

”Ανασκαφεῖν τὰ ὅσα τοῦ Καλαφάτου^{93a}

Nach einer kurzen Phase der Unsicherheit und der Willkür formieren sich dann die Revolutionäre in quasi-militärischen Gruppen und wählen einen Führer, der offenbar der Adels- und Senatsklasse angehört.^{93b} Bei der Absetzung des Kaisers Michael VI.

⁹¹ Vgl. Theophanes 331: ἡ σύγκλητος καὶ ἡ πόλις.

⁹² Nikephoros 52.

⁹³ Theophanes 390.

^{93a} Kedren-Skylitzes II, 537.

^{93b} Psellos, Chronographie I, 108 (Renauld).

im Jahre 1057⁹⁴ ging die Verschwörung aus von hohen Würdenträgern, zu denen offensichtlich auch der Patriarch Michael Kerullarios sich gesellte. Man versammelt sich in der Hagia Sophia, und es sieht fast so aus, als mache man dem Kaiser den Prozeß; jedenfalls spielt der Vorwurf des Vertragsbruches eine besondere Rolle,⁹⁵ und der Patriarch fungiert als Schiedsrichter. Seine Entscheidung fällt zugunsten derer, die für die Absetzung Michaels sind, und zwar weil diese Gruppe über die Mehrheit verfügt.⁹⁶ Nach dieser Vorentscheidung (προβούλευμα) des Patriarchen wird eine große Versammlung in die Hagia Sophia berufen: alle Senatoren und Würdenträger, aber auch die Garden und die δημοτικά συντάγματα, das organisierte Volk, finden sich ein. In dieser Versammlung wird, wie Attaleiates sagt, die Kaisermacht ohne Federlesens abgeschafft und eine Art Interimsregierung eingesetzt mit verschiedenen Ressortchefs.⁹⁷ Dann wird dem Kaiser der Beschluß der Versammlung mitgeteilt: er solle, wenn ihm das Leben lieb sei, sich zum Mönch scheren lassen. Die Beschlußfassung war von der gewohnten Dysphemie begleitet, und Isaak Komnenos wurde akklamiert (ἐπευφήμησαν). Wenn Revolution, dann jedenfalls in Formen, die auf ein verfassungsmäßiges Selbstbewußtsein ihrer Träger schließen lassen. Das Erstaunliche ist, daß diese Vorgänge sich ins Rechtsbewußtsein der Bevölkerung von Konstantinopel offenbar so klar eingepreßt haben, daß kurze Zeit nachher, im Jahre 1077 die Absetzung des Kaisers Michael VII. sich fast in den gleichen protokollarischen Formen vollzieht.⁹⁸ Wiederum eine große Versammlung in der Hagia

⁹⁴ Darüber berichten M. Psellos, Chronographie II, 105 (Renauld) und Attaleiates 56 ff. (Bonn). Vgl. auch Kedren-Skylitzes II, 634 ff. (Bonn) und Zonaras XVIII, 2: III, 662 ff. (Bonn).

⁹⁵ Attaleiates 56–57.

⁹⁶ a. a. O. 57: διὰ τὴν τῶν πλείονων ἀρέσκειαν.

⁹⁷ a. a. O. 58: ἐκείσε τὴν βασιλείον ἐξουσίαν ἀφωῶς μετεστήσατο καὶ ἀρχὰς τοῖς πράγμασιν, ὅπως αὐτῷ ἐδόκουν τῷ καιρῷ πρόσφοροι, προεστήσατο (sc. der Patriarch als Leiter der Versammlung).

⁹⁸ Vgl. besonders Attaleiates 269 ff. Näheres zu den Kaiserabsetzungen des 11. Jahrhunderts bei S. Vryonis jun., Δημοκρατία and the guilds in the eleventh century, *Dumbarton Oaks Papers* 17 (1963) 287–314. Generell werden Revolten und Aufstände auch behandelt von D. Xanlatos, Βυζαντινὰ μελετήματα. Συμβολὴ εἰς τὴν ἱστορίαν τοῦ βυζαντινοῦ λαοῦ. Athen

Sophia unter dem Vorsitz des Patriarchen. Vertreter des Senats, des Klerus und vor allem eine große Menge Volkes waren da. Im Auftrag der Versammlung werden Briefe an die hohen Beamten geschickt – als Absender figurieren οἱ ἁγιώτατοι πατριάρχαι (auch der von Antiocheia war in der Stadt!), ἡ σύνοδος καὶ ἡ σύγκλητος – in denen diese unter schweren Strafandrohungen in die Versammlung in der Sophienkirche befohlen werden. Die Formation trägt wiederum militärische Züge wie im Jahre 1042. Die offizielle εὐφημία für Nikephoros Botaneiates, ausgebracht von einem der Patriarchen, bildet den Höhepunkt.

All diese Vorgänge des 11. Jahrhunderts vollziehen sich in Formen, denen eine gewisse „Legalität“ trotz allen revolutionären Charakters nicht abzusprechen ist. Weder der Senat noch das Volk handeln auf eigene Faust, sondern sie tun sich zusammen, offenbar in der Überzeugung, daß ein Organ allein die Revolte nicht begründen kann. Und mehr und mehr suchen beide die Unterstützung der Kirche, die gerade in dieser Zeit auf Grund einer Entwicklung, die hier nicht zur Debatte steht⁹⁹, sich in der Hauptstadt zu einer selbständigen, gewichtigen sozialen Gruppe formiert.

Wenn früher gesagt wurde, das Volk von Konstantinopel habe zwar den Freiheitsgedanken kultiviert, ihn jedoch aus wohlverstandenen Gründen der Selbsterhaltung, des eigenen Ranges und der eigenen Bedeutung jeweils dem Loyalitätsgedanken dem Kaisertum als solchen gegenüber untergeordnet,¹⁰⁰ so kann das hier dahingehend erweitert werden, daß zu dieser verfassungsmäßigen Loyalität auch die Anerkennung der Autorität des Senats gehörte. Die Victor-Akklamation an den Senat bei Sedisvakanz, wie sie anlässlich der Kür des Kaisers Justin überliefert ist, wirkt ideell die gesamte byzantinische Zeit weiter. Bei jeder Revolution, auch wenn sie ihre Ursprünge einzig und allein in den Volksmassen

1940. Hier ist zwar häufig vom Widerstandsrecht in Byzanz die Rede, ohne daß die verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen wirklich geklärt würden.

⁹⁹ In einem Aufsatz mit dem Titel „Kirche und Klerus im staatlichen Leben von Byzanz“, der in der Revue des Études Byzantines 24 (1966) erscheinen wird, stelle ich diese Frage zur Behandlung.

¹⁰⁰ Siehe oben S. 26.

selbst hat, wird sehr rasch die Zustimmung des Senats gesucht und auch gefunden. Fast grotesk wirkt es, wenn sich eben dieses Volk diese Zustimmung erzwingt, was doch nur dahingehend verstanden werden kann, daß es gar nicht allein als Masse wirken will, sondern in quasi-rechtlichen Kategorien denkt. Ein Beispiel dafür sind die Vorgänge im Jahre 1204. Die Lateiner stehen vor der Stadt und bedrängen sie von allen Seiten. Die Kaiser Isaak II. Angelos und sein Sohn Alexios IV. treiben zunächst eine Erfüllungs- und Beschwichtigungspolitik, obwohl bald zu sehen ist, daß die Kreuzfahrer damit nicht mehr zu gewinnen sind. Es bleibt nur der Kampf für die Stadt, zu dem sich aber weder die Kaiser noch der Senat, sondern nur das Volk unter der Führung einiger tapferer Militärs bereit findet. So beginnt das Volk die Revolte mit den ὕβρις gegen die Herrscher und beschließt, in der Hagia Sophia einen Kaiser zu küren, der der Situation gewachsen ist. Weder der Senat noch der hohe Klerus finden sich bereit, mitzutun. Da zwingt sie das Volk zur Teilnahme an der Versammlung. Die Senatoren fügen sich, verhalten sich aber bei den Beratungen völlig passiv und keiner ist bereit, sich als Thronkandidaten aufstellen zu lassen. Erst jetzt schritt das Volk zum letzten, und kürte einen Kaiser seiner eigenen Wahl.¹⁰¹ Als kurz darauf, nach einer Herrschaft von 16 Tagen, auch Kaiser Alexios V. Murtzuphlos am Schicksal der Stadt verzweifelte und floh, stellten sich zwei Adelige in der Sophienkirche zur Wahl. Da die Wahldebatte zu keinem Ergebnis führte, fiel zum ersten und einzigen Mal in der byzantinischen Verfassungsgeschichte das Los. Es traf Konstantin Laskaris.¹⁰² Ein Phänomen der extremen Möglichkeiten dieser labilen Verfassung.

So eindrucksvoll die Zusammenstellung einer solchen Reihe von Zeugnissen sein mag, die belegen, wie Volk und Senat von Byzanz als Wähler des Kaisers nach der Wahl nicht ins völlige Dunkel zurücktraten, sondern sich als Kontrollinstanz gegenüber dem Gewählten fühlten, ja wohl auch das Recht für sich in An-

¹⁰¹ Niketas Choniates 743-744.

¹⁰² a. a. O. 756.

spruch nahmen, den Gewählten auch wieder abzusetzen, wenn die Sachlage es erforderte, so ist doch auch hier die Frage zu stellen, ob es sich hier um die völlig einseitige Beanspruchung eines prekären Rechtes handelt, oder ob die Kaiser selbst in irgend einer Form eine solche politische Handlungsfreiheit des Senats und des Volkes anerkannten oder doch gelten ließen. Man könnte hier zunächst auf einige Szenen mehr oder weniger theatralischer Natur hinweisen. Als das Volk einmal mit der Regierung des Kaisers Anastasios unzufrieden war, sich zu Plünderung und Mord hinreißen ließ und in den Ruf ausbrach: „Ἄλλον βασιλέα τῇ Ῥωμανίᾳ“, da ließ Anastasios bekannt machen, daß er in den Hippodrom komme, um – wie das Volk annehmen konnte – Rede und Antwort zu stehen. Das Volk strömte herbei und der Kaiser betrat seine Loge ohne Krone auf dem Haupt. Er hielt eine Ansprache, in welcher er zu Ruhe und Besonnenheit mahnte. Daraufhin forderte das Volk ihn auf, doch die Krone wieder aufzusetzen, und die Erhebung war zu Ende.¹⁰³ Offenbar sah das Volk im Kaiser ohne Krone eine Anerkennung seiner eigenen Souveränitätsvorstellungen und war mit dieser Anerkennung zufrieden. Von einer anderen Szene erzählt das Chronicon Paschale: es handelt sich um die Anfänge des Nika-Aufstandes von 532. Justinian suchte die Bevölkerung zu beruhigen. Mit dem Evangelienbuch in der Hand erschien er in der Loge des Hippodrom und schwor beim Evangelium, daß er nicht an Rache denke. Nicht das Volk sei schuldig, sondern er selbst, da er den Forderungen des Volkes nicht nachgekommen sei.¹⁰⁴

Sicher stehen beide Kaiser in einer Zwangslage und sie versuchen jedes Mittel, um ihr zu entkommen. Und beide denken nicht daran, die Revolte des Volkes ohne Strafe zu lassen. Was immer die Gründe sind: die Art und Weise, wie sie sich dem Volk verständlich und annehmbar machen wollen, besteht in Konzessionen an demokratisches Denken, so wie ja auch die berühmten Dialoge im Hippodrom nur aus einer solchen Mentalität heraus verständlich sind.

¹⁰³ Malalas 406–408.

¹⁰⁴ Chronikon Paschale 623 (Bonn)

Wichtiger jedoch scheinen mit Stellen zu sein, die von einem Verbot des πολιτεύεσθαι für die Partei der Grünen sprechen. Ein solches Verbot hat z. B. Kaiser Phokas erlassen.¹⁰⁵ Unter πολιτεύεσθαι kann m. E. hier nicht etwa die Übernahme staatlicher Ämter gemeint sein, auch nicht das ältere λειτουργίαν ἐκπληροῦν, sondern im weitesten Sinne das politische Handeln der Vollbürger der Stadt, eben die Tätigkeit, die wir aus der Geschichte des 6. Jahrhunderts als das Specificum der Parteien kennen und die in den Raum der Verfassung hineinreicht. Das Verbot wird für *eine* Partei ausgesprochen. Es kann sich also nicht darum handeln, daß hier der politische Wille des Volkes schlechthin als verfassungswidrig abgetan werden soll, sondern es wird eine Strafe für einen *Teil* des organisierten Volkes ausgesprochen, und dies beweist, daß das πολιτεύεσθαι als solches von den Kaisern als Tatsache hingenommen wird und als ein Recht der Bevölkerung gilt.

Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang ist die Reaktion des jungen Kaisers Konstans II. auf die Absetzung seines Onkels Heraklonas im Jahre 641 durch Senat und Volk. In einer Thronrede an den Senat erklärt er expressis verbis, daß der Senatsbeschluß (ψῆφος), der Heraklonas entthronte, „mit Gott“ gefaßt wurde und deshalb rechtens (δικαίως) sei. Natürlich ist diese Rede dem jungen 11-jährigen Kaiser von Senatoren oder Hofwürdenträgern aufgesetzt worden. Immerhin gibt sie Vorstellungen wieder, die man dem Herrscher zumuten zu können glaubte, die also wohl der allgemeinen Rechtslage entsprechen mußten. Der Kaiser spricht von einem rechtlichen Beschluß des Senats, aber einschlußweise anerkennt er damit das Recht des Volkes, das den Senatsbeschluß, wenn man so sagen darf, vorbereitet hatte.¹⁰⁶

Nicht expressis verbis, aber deswegen nicht minder eindrucksvoll, anerkennt auch Kaiser Konstantin VII. diese Rechte von

¹⁰⁵ Theophanes 297. Schon früher hatte Kaiser Markian ein solches Verbot erlassen: Malalas 368.

¹⁰⁶ Theophanes 342: . . . ἦν (sc. Μαρτίνην) μάλιστα μετὰ τοῦ τέκνου ἡ ὑμετέρα σὺν θεῷ ψῆφος τῆς βασιλείας δικαίως ἐξέβαλεν πρὸς τὸ μὴ ἰδεῖν ἐκνομώτατον τὴν βασιλείαν Ῥωμαίων, τοῦτο μάλιστα ἐγνωκυῖα ἡ ὑμετέρα ὑπερφυῆς σεμνοπρέπεια.

Volk und Senat. Sein Großvater Kaiser Basileios I., dessen Biographie er schreibt, ist durch Verrat und Mord am legitimen Hauptkaiser Michael III. zur Alleinherrschaft gelangt. Die düsteren Ereignisse sind dem schönfärbenden Biographen selbstverständlich ein Dorn im Auge und er tut alles, um seinen Helden reinzuwaschen. Dazu dienen seine massierten Vorwürfe gegen den Charakter und die Handlungsweise Michaels III. Doch um seinen Sturz zu legitimieren bedarf es rechtlicher Überlegungen. So stellt er die Beseitigung des Hauptkaisers als die Folge einer Beschlußfassung von Senat und Volk hin, die aus der notorischen Unfähigkeit des Kaisers Michael III. die für das Wohl des Reiches notwendigen juristischen Folgerungen gezogen habe.¹⁰⁷ Basileios bleibt aus dem Spiel und dem Recht ist Genüge getan.

Ein ähnliches Vorgehen verraten die Berichte des Niketas Choniates über die Machenschaften des Andronikos Komnenos nach dem Tode Manuels I. Andronikos strebt mit Macht nach dem Thron. Er kommt nach Konstantinopel, schafft sich eine starke Gruppe von Parteigängern und trachtet danach, zunächst Mitkaiser zu werden. Um diesem Schritt die nötige Legitimität zu verleihen, zwingt er zunächst nicht etwa Alexios II. ihn zum Mitkaiser zu ernennen, sondern läßt sich durch einen gefügigen Senat zum Mitkaiser proklamieren, – eine Proklamation, die Alexios II. nur noch bestätigen darf.¹⁰⁸ Der nächste Schritt ist der Sturz des legitimen Kaisers. Auch diesen nimmt Andronikos nicht selbst, sozusagen ohne juristische Deckung vor, sondern er läßt ihn durch „seine getreue Pnyx“ – das ist in der Terminologie des Choniates die Senatsmehrheit – in aller Form beschließen.¹⁰⁹

In diesem Zusammenhang verdient es erwähnt zu werden, daß die gestürzte Kaiserin Irene in ihrer Aussprache mit ihrem Nachfolger Nikephoros I. keineswegs dessen Legitimität bestreitet,¹¹⁰ obwohl er doch durch eine Revolution zur Macht gekommen ist, wie denn die gestürzten byzantinischen Kaiser sich meist überraschend schnell mit ihrem Los abfinden und nur selten den Ver-

¹⁰⁷ Theoph. cont. 254: συμφρονήσοντες τῶν ἐν τέλει οἱ δοκιμώτατοι καὶ τὸ ἔμφρον τῆς συγκλήτου βουλῆς.

¹⁰⁸ Niketas Choniates 349. 351/52.

¹⁰⁹ a. a. O. 353–354: ψηφίζονται ἰδιωτεῦσαι τὸν βασιλέα Ἀλέξιον.

¹¹⁰ Theophanes 478.

such machen, auf ihre etwa noch bestehende „Legitimität“ zu pochen, an die sie nach ihrem Sturz offenbar selbst nicht mehr glauben. Man hat den Eindruck, daß sie jeweils die Revolte, die sie um die Macht gebracht hat, nicht nur für ein *fait accompli* halten, sondern zugleich für einen Akt, der verfassungsmäßige Bedeutung hat. In denselben Zusammenhang gehört es, daß die byzantinischen Historiker mit jedem revolutionären Thronwechsel ohne allzu großen Aufwand an moralischen oder gar juristischen Betrachtungen sehr rasch fertig werden und den Insurgenten, auch wenn sie ihn für die Zeit der Revolte gebührend gescholten haben, nachher mit aller Unvoreingenommenheit „regieren lassen“.

Das für die Verfassung der byzantinischen Monarchie Bezeichnende sind allerdings nicht solche Grenzfälle des revolutionären Übergangs von einem Herrscher zum anderen. Extreme Situationen entziehen sich fast überall der juristischen Einordnung. Was es zu sehen gilt, ist die Tatsache, daß sich die byzantinische Monarchie selbst nicht immer als absolut betrachtet, sondern dem Senat sowohl wie dem Volk die ganze Geschichte hindurch immer wieder ein Mitspracherecht einräumt, ohne darin eine Aufgabe ihrer selbst zu sehen. So wie der Kaiser den νόμος anerkennt,¹¹¹ so anerkennt er auch in nicht wenigen Fällen die Bedeutung von Senat und Volk, auch da, wo es sich nicht um Kür und Herrschaftsübernahme handelt. Die Art, in der diese Gruppen behandelt werden, ist freilich eine andere da, wo die politische Ideologie das Wort führt, als da, wo es um das tatsächliche Ver-

¹¹¹ Das Problem ist von hoher Bedeutung für die Verfassung und die Charakterisierung des byzantinischen Kaisers, jedoch unter diesem Gesichtspunkt noch nicht genügend untersucht. M. E. ist sehr wohl zu unterscheiden zwischen Quellenbelegen, die von der Anerkennung der „Gesetze“ durch die Kaiser und von ihrer generellen Bindung an sie sprechen, und solchen, die teils den Kaiser als νόμος ἐμψυχος bezeichnen, teils sogar davon sprechen, daß er generell über den Gesetzen stehe. Worauf es ankommt, wäre die Klarlegung der Herkunft letzterer Aussagen. Ich glaube, daß sie ganz allgemein ins Genos der Rhetorik und speziell des Enkomions gehören, das selbstverständlich auch in die Arengen und in die Einleitungen der Gesetze Eingang gefunden hat. Einiges dazu (mit Literatur) bei J. Karayannopoulos, *Der frühbyzantinische Kaiser*. Byzant. Zeitschr. 49 (1956) 369–384, bes. S. 379–380.

fassungsleben geht. Beim Aufbau der Herrscherideologie bleibt der consensus omnium ein irrationaler Grenzwert. In der politischen Mobilität der Großstadt Konstantinopel verschieben sich die Ebenen bedeutsam. Hier wird die „Berufung durch Gott“ zum irrationalen Grenzwert, der consensus aber muß erkaufte werden, Senat und Volk müssen von der Politik des Kaisers überzeugt werden, und dies ist nicht selten nur möglich, indem ihnen ein Mitspracherecht eingeräumt wird, das mehr als Formsache ist, ja sich so auswirken kann, daß man ihm nur gerecht wird, wenn man im Senat und im Volk Verfassungsorgane sieht.

Hieraus erklärt sich auch die relative Häufigkeit von Beratungen und von Beschlußfassungen des Kaisers zusammen mit dem Senat, und besonders die Fälle, in denen der Senat Opposition gegen den Kaiser treibt, und zwar nicht nur im Verborgenen, sondern in offener Auseinandersetzung mit ihm. Daher auch die nicht seltenen Appelle des Kaisers an das Volk, die Fälle von gemeinsamen, vom Kaiser einberufenen Versammlungen von Senat und Volk. Es geht hier selbstverständlich nicht darum, Rechtssätze zu konstruieren, nach denen es im byzantinischen Reich so etwas wie eine ständische Vertretung gegeben hätte, sondern darum politische Gewichte sichtbar zu machen, ohne die die byzantinische Monarchie schwer erklärbar ist. Die Quellenlage ist insofern nicht sehr günstig, als die „aristokratische Geschichtsschreibung“ – und zu ihr zählen auch nicht wenige der sogenannten Mönchschroniken¹¹² – offenbar eher geneigt ist, die Bedeutung des Senats anzuerkennen als die des Volkes. Es fehlt übrigens weder in den Quellen noch in der Literatur an Hinweisen auf die Schwäche des byzantinischen Senats. Aber teils beziehen sich die Quellen auf ganz bestimmte Epochen der Geschichte dieser Institution, teils lebt ihre Kritik vom Vergleich mit dem quasi-souveränen Senat der römischen Republik. Und außerdem gibt es in der byzantinischen Literatur zwar Anfänge einer Geschichte des Senats, aber keine

¹¹² Vgl. zur sozialen Einordnung der Chroniken H.-G. Beck, Die byzantinische „Mönchschronik“, in: *Speculum Historiale* (Festschrift J. Spörl, Freiburg-München 1965) 188–197.

Darstellung, welche den Versuch machen würde, seiner politischen Bedeutung das ganze byzantinische Jahrtausend hindurch gerecht zu werden.¹¹³ Lassen wir einige Daten an uns vorüberziehen!

Das Kaisertum des Basiliskos (475—476) steht und fällt mit seiner Unterstützung durch die Senatoren.¹¹⁴ Unter der Regierung des Anastasios, der seine Wahl dem Senat verdankt, ist immer wieder die senatoriale Opposition gegen seine Regierungsmaßnahmen greifbar. Der Senat mißbilligt die Entlassung des Patriarchen Makedonios durch den Kaiser.¹¹⁵ Er schilt den Kaiser offen einen Eidbrüchigen, als dieser die Vereinbarungen mit Vitalian nicht einhält, die er kurz vorher geschworen und auch durch den Senat hatte beschwören lassen.¹¹⁶ Der Senat unterstützt auch jenen hohen Beamten, der dem Kaiser Justin I. den Gedanken ausredet, das Angebot des Perserkönigs, seinen Sohn Chosrau zu adoptieren, anzunehmen.¹¹⁷ Gewiß war der Senat dem Kaiser Justinian I. außerordentlich verdächtig geworden, da er während

¹¹³ Für Ai. Christophilopulu, 'Η σύγκλητος εἰς τὸν βυζαντινὸν κράτος, Athen 1949 steht bewußt die Organisation des Senats und die Abgrenzung seiner *administrativen* und *richterlichen* Kompetenzen im Vordergrund, sie spart die politische Rolle des Senats absichtlich aus. Zu dieser Rolle finden sich einige Daten bei Ch. Diehl, *Le sénat et le peuple de Constantinople au VII^e et VIII^e s.*, Byzantion 1 (1924) 201–213. Ich greife im Folgenden einige dieser Daten wieder auf. Da die Problemstellung meiner Abhandlung im wesentlichen mit der Mitte des 5. Jahrhunderts einsetzt und sich auf den Osten des römischen Reiches beschränkt, sei für den Westen nur andeutungsweise erwähnt, daß die Entwicklung des Senats dort andere Wege geht, auch wenn gelegentlich parallele Erscheinungen auftreten. So verdient die Kür des Kaisers Johannes Erwähnung, der nach dem Tode des Honorius im Jahre 423 ohne Konsultation des zuständigen Kaisers im Osten in Rom vom Senat ausgerufen wird. Das Faktum verdient Beachtung. Doch richtet sich die Spitze mehr gegen Konstantinopel als gegen die Rechte der Armee, die offensichtlich in diesem Falle Rom die Initiative überließ, weil sie selbst keinen Kandidaten hatte. Jedenfalls konnte Johannes einige Zeit ungestört in Ravenna residieren. Auch dem Kaisertum Maiorians eignen ähnliche Züge.

¹¹⁴ Vgl. Theophanes 120. 122. 124.

¹¹⁵ Theophanes 155.

¹¹⁶ a. a. O. 160 und 161.

¹¹⁷ a. a. O. 168.

des Nikaaufstandes mit dem Volk zusammen sich für Hypatios entschieden hatte. Er mußte mit schweren finanziellen Opfern dafür bezahlen. Aber einige Zeit später, da der Kaiser erkrankt ist und man an seinem Aufkommen zweifelt, schickt sich derselbe Senat an, unverzüglich die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen.¹¹⁸ Unter der Regierungszeit des Kaisers Maurikios kommt dem Senat in der Berichterstattung des Theophylaktos Simokattes besondere Bedeutung bei. Der Historiker stellt den Beschluß der byzantinischen Regierung, dem Perserkönig Chosrau II. Hilfe zu leisten, als gemeinsame Entscheidung von Kaiser und Senat hin.¹¹⁹ Der Kaiser berät mit dem Senat in Fragen der Avarenpolitik,¹²⁰ er muß es hinnehmen, daß ihn der Senat bedrängt, den Oberbefehl über die Truppen nicht selbst auszuüben, sondern in die Hauptstadt zurückzukehren.¹²¹

Unter der Tyranis des Kaisers Phokas nimmt der Senat die Fernverbindung mit Herakleios dem Älteren, dem Exarchen des byzantinischen Afrika auf und plant mit ihm die Entsendung einer Flotte zur Befreiung Konstantinopels, – ein Plan, der dann zur Expedition Herakleios' des Jüngeren, des späteren Kaisers führt.¹²² In der verhängnisvollen Situation des Jahres 615 – persische Stoßtruppe vor Konstantinopel – schreibt nicht der Kaiser, sondern der Senat an den Perserkönig um Frieden, gewiß auf Veranlassung des Herakleios, aber doch als repräsentativer Vertreter der *res publica Romana* im internationalen Verkehr.¹²³ Über die Rolle des Senats unter den ersten Nachfolgern des Herakleios war schon die Rede. Unter Kaiser Michael I. bietet der Bulgaren-Chan Krum Friedensverhandlungen an. Der Senat berät darüber mit dem Kaiser. Er hält einen Teil der Bedingungen Krums für unannehmbar und will von Friedensverhandlungen

¹¹⁸ a. a. O. 234.

¹¹⁹ Theophyl. Simok. IV, 14: 178 (de Boor): „... ὑπὸ τε τῆς βουλῆς καὶ τοῦ αὐτοκράτορος δογματίζεται.“

¹²⁰ a. a. O. VII, 15: 272.

¹²¹ a. a. O. V, 16: 218.

¹²² Theophanes 297.

¹²³ Chronic. Pasch. 706.

nichts wissen, obwohl der Kaiser sehr dafür ist. Καὶ ἐκράτησεν ἡ βουλή!¹²⁴

Als der Caesar Bardas die Kaiserin Theodora entmachtete und ihr die vormundschaftliche Regierungsgewalt über Michael III. nahm, stellte sich die Kaiserin dem Senat, um ihm Rechenschaft über die Finanzlage des Reiches und den Kassenstand abzulegen. Durch diese Offenlegung der Konten wollte sie ihrem Sohn Michael III. die Möglichkeit nehmen, die Staatsgelder unkontrolliert zu verschleudern.¹²⁵ Michael III. selbst erhob Basileios zum Mitkaiser, weil er in Erfahrung gebracht hat, daß der Senat mit seiner Mißwirtschaft unzufrieden sei.¹²⁶ Und als er eines Tages daran dachte, den Mitkaiser Basileios durch einen anderen zu ersetzen, versäumt es der Historiker nicht, das Gefährliche dieser Laune dadurch zu unterstreichen, daß er erzählt, Michael habe seinen Kandidaten nicht nur mit dem Purpur bekleidet, sondern sogar schon dem Senat vorgestellt.¹²⁷ Der Senat zusammen mit dem Patriarch verhinderte, daß Kaiser Basileios I. seinen Sohn Leon, den späteren Kaiser, blenden ließ.¹²⁸

Kaiserin Zoe, die Witwe Leons VI. beriet sich angesichts der Gefahr seitens des Bulgarenzars Symeon mit dem Senat, ob nicht durch einen Friedensschluß mit den Sarazenen aus dem Osten genug Truppen abgezogen werden könnten, um Symeon entgegenzutreten.¹²⁹ Selbst ein Ausländer und Feind des Reiches, eben der Bulgarenzar Symeon, wendete sich in den schweren Auseinandersetzungen mit Byzanz gelegentlich nicht an den Kaiser sondern an den Senat, was ihm Patriarch Nikolaos Mystikos als eine feindselige Protokollwidrigkeit auslegte.^{129a} Kaiser Konstantin VII. veröffentlichte seine berühmte Novelle gegen die *δυνατοί* in einer Senatsversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.¹³⁰ Romanos II. beriet sich ein-

¹²⁴ Theoph. cont. 113.

¹²⁵ Theoph. cont. 171–172: „... καὶ δὴ εἰς ἐπήκοον στᾶσα ἐξεβόησε, ὡς ἐνενήκοντα χίλια μὲν χρυσοῦ τῷ βασιλικῷ ταμείῳ κεντηνάρια ἐπανόκεινται.

¹²⁶ Theophan. cont. 207.

¹²⁷ Theophan. cont. 250.

¹²⁸ Skylitzes-Kedren II, 446.

¹²⁹ Georg. Mon. cont. 880 (Bonn).

^{129a} Nikolaos Mystikos, ep. 28: Patr. Graeca 111, 180.

¹³⁰ Theoph. cont. 447.

gehend mit dem Senat über den geplanten Kreta-Feldzug, setzte ihn dann freilich gegen den Widerstand der meisten Senatoren durch.¹³¹ Ein merkwürdiger Fall ereignete sich nach dem Tod des Kaisers Romanos II. Der Paradynasteuon, der für die beiden kleinen Kaiser Basileios II. und Konstantin VIII. die Regierung führte, fürchtete sich vor allem vor den Machenschaften des Nikephoros Phokas, des Siegers von Kreta, und versuchte ihn nicht nur vom Hof zu entfernen, sondern aus seiner Stellung zu verdrängen. Auf die Initiative des Patriarchen versammelte sich der Senat, trat für Phokas ein, ließ ihn den beiden kleinen Kaisern Treue schwören, und bestellte ihn zum *στατηγὸς αὐτοκράτωρ* für Asien.¹³² Die Macht des Senats ist in dieser Situation größer als die des ersten Ministers. Der Eid, den Phokas zu leisten hat, betrifft übrigens nicht nur die Kaiser; er muß auch schwören, nichts gegen den Senat zu unternehmen. Kaiser Nikephoros III. Botaneiates besprach seine Gesetzespläne mit dem Senat. Er warf dem Insurgenten Bryennios vor, er sei nicht nur ein Feind des Kaisers sondern auch des Senats.¹³²

Zonaras¹³³ läßt uns wissen, daß Kaiser Alexios ein Gegner des Senats war. Diese Stellungnahme ist verständlich, wenn man bedenkt, daß er ein Kaiser der kleinasiatischen Militäraristokratie war und damit ein Gegner des starken, hauptstädtischen Zivilregimes, das fast die ganze zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts an der Macht gewesen war. Er stellte sich zwar angesichts der Vorwürfe, die man ihm wegen der Säkularisation von Kirchengut machte, einem Gericht der Senatoren und des hohen Klerus, doch war dies eine geschickte Fiktion, denn aus dem Selbstankläger wurde er rasch zum Selbstverteidiger und zum Angreifer.¹³⁴ Es ist dann nicht auffällig, wenn sich Insurgenten wie Nikephoros Diogenes vor allem an den Senat heranmachten.¹³⁵

¹³¹ a. a. O. 474.

¹³² Leon Diakonos 33/34.

^{132a} Attaleiates 314. 318. Botaneiates wirft als Kaiser dem Insurgenten Bryennios vor, ein Feind des Senats zu sein, a. a. O. 293.

¹³³ Zonaras XVIII, 29: III, 766.

¹³⁴ Alexias VI, 3, 1.

¹³⁵ a. a. O. IX, 6, 5.

Manuel I. beriet sich mit dem Senat über die Patriarchenwahl,¹³⁶ aber auch über die Maßnahmen gegenüber der Gefahr des II. Kreuzzuges.¹³⁷ Auch der Protosebastos Alexios, der für seinen Vetter Alexios II. die Regentschaft führte, bediente sich des Senats, um einen mißliebigen Patriarchen loszuwerden.¹³⁸ Und in der umstrittenen Eheschließung der Prinzessin Irene, einer Tochter des Andronikos I. sprach nicht nur die Synode, sondern auch der Senat mit.¹³⁹ Die ganze schon geschilderte Art und Weise, wie Andronikos I. den Senat jeweils als Alibi benützte, spricht dafür, daß man im Senat eine politische Macht sah, die als Alibi dienen konnte, daß man aber in ihm auch eine juristische Potenz erblickte, deren man sich zum selben Zweck bedienen konnte.¹⁴⁰

Die kurze Zusammenstellung der Beteiligung des Senats an Regierungsmaßnahmen außerhalb der Kaiserkür und der „gesetzlichen Revolution“ bis zum 4. Kreuzzug, darf sicher in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Der byzantinische Senat konnte nie jenen Rang und jenes politische Gewicht für sich in Anspruch nehmen, das dem römischen Senat in seinen hohen Zeiten zukam. Er hatte vor allem längst keine legislativen Befugnisse mehr. Seine Funktion beschränkte sich auf die eines beratenden Organs. Und als solches kam er umso eher zur Geltung, als er sich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus den höchsten Regierungsbeamten zusammensetzte. Doch immer wieder überrascht, daß er nicht nur als willfähiges Werkzeug der Kaiser oder ihrer Paradynasten wirkt, sondern eigene Ideen entwickelt, opponiert und seine Opposition gelegentlich auch durchsetzt.

Die Frage, warum diese Körperschaft angesichts eines instabilen Kaisertums nicht zu jener Bedeutung kam, die etwa die großen Kathedralkapitel des Mittelalters und der frühen Neuzeit ihren wechselnden Bischöfen und Erzbischöfen entgegensetzten, darf gestellt werden; warum er nicht zu einer souveränen Körperschaft von Wählern wurde, die dem wechselnden Kaiser ihren

¹³⁶ Niketas Choniates 70.

¹³⁷ a. a. O. 82.

¹³⁸ a. a. O. 315.

¹³⁹ a. a. O. 338.

¹⁴⁰ Siehe oben S. 50.

Willen in Wahlkapitulationen und sonstigen politischen Forderungen von Fall zu Fall aufdrängten; warum er nicht zu einem permanenten aristokratischen Reichstag wurde. Die Antwort liegt wohl darin, daß er eben keine permanente, stabile Adelschicht repräsentierte, sondern im höchsten Maße an der Instabilität des Kaisertums selbst teilhatte. Die fehlende Erblichkeit nicht nur der Hofwürden, sondern auch der höchsten Reichsämter, der ständige Wechsel im Gefolge wechselnder Herrscher, der immer wieder herbeigezwungene soziale Abstieg und das Fehlen jeden Rechtes auf Seiten eines Senatorialen, eines Sprößlings also eines ehemaligen Senators, auf irgendeine Verwendung im Reichsdienst war der Bildung einer solchen stabilen Aristokratie nicht günstig.¹⁴¹ Selbst wenn man ohne weiteres zugestehen muß, daß sich im Laufe der Jahrhunderte trotz aller Fährnisse eben doch eine Art Tradition in der Oberschicht bilden konnte, so wurde gegen Ende des 11. Jahrhunderts dieses Traditionsbewußtsein wieder in Frage gestellt durch Akte des Kaisers Konstantin X. Dukas, der in einem nach Michael Psellos un-

¹⁴¹ Im Grunde wäre hier auch das Problem der Feudalität anzuschneiden. Feudalitätsformen im Sinne der „westlichen“ Definition lernt Byzanz erst im 12. Jahrhundert kennen, und auch dann unter anderen historischen Voraussetzungen. Das byzantinische Reich tritt in die Geschichte ein als ein Staat mit einer Verwaltung und einer Bürokratie, die zwar selten wirklich gut funktionieren, denen jedoch der Westen im frühen Mittelalter nichts Ähnliches an die Seite stellen kann. Byzanz war so sehr Staat und geprägt vom römischen Rechtsdenken, daß sich ein mehr oder weniger privatrechtlicher Anspruch seitens des Dienstmannes auf den von ihm im Auftrag des Kaisers verwalteten Reichsboden und die damit verbundene Tendenz zum erblichen Besitz lange Zeit nicht herausbilden konnte. Selbstverständlich drängen auch die byzantinischen Archonten der Hauptstadt nach Grundbesitz in der Provinz, weil man hier die sicherste Kapitalanlage zu haben glaubte. Doch die Kaiser konnten dies lange Zeit aus wohlwogenen Gründen der Fiskalität verhindern. Gelang es trotzdem, so doch nicht im Namen westlicher Feudalideen, sondern nur in privatrechtlichen Formen. Dem byzantinischen Großgrundbesitz der vorkommenischen Zeit fehlt jede Bindung an die Idee etwa einer „Reichsministerialität“ oder dergleichen, d. h. hohe Reichsbeamte im Besitze solcher Grundstücke und Liegenschaften konnten aus der Verquickung von Besitz und Dienst keine Folgerungen ziehen, die ihnen eine besondere Position verliehen hätte. Auch diese Möglichkeit zur Stabilisierung einer Adelsklasse war nicht vorhanden.

erhöhtem Ausmaß Nobilitierungen vornahm, d. h. Leute aus den Zünften und Gilden in die Senatsklasse aufnahm. Noch die Gesetzgebung des Kaisers Alexios I. weist uns diese Gruppe von Gewerbetreibenden, die in ihren Zünften verblieben, innerhalb des Senats nach.¹⁴²

Mit der Dynastie der Komnenen aber, mit der die Militäraristokratie des Ostens für lange Zeit auf den Thron kam – sowohl die Dynastie der Angeloi wie diejenige der Laskariden stammt von ihnen ab – setzte eine neue Politik ein. Schon Alexios I. hat den alten Senat mehr oder weniger beiseitegeschoben und der Verachtung preisgegeben.¹⁴³ Er wollte sich bewußt von jener labilen Ämteraristokratie abwenden, die im 11. Jahrhundert so lange die Opposition gegen die Militärs geschürt hatte, und er richtete ein Reichsregiment ein, das sich fast ganz auf die eigenen Familienmitglieder stützte. So ist es bezeichnend, daß erst unter Kaiser Andronikos I. Komnenos, der in jeder Beziehung in Opposition zu seiner Verwandtschaft stand, der Senat langsam zu neuer, wenn auch zunächst makabrer Bedeutung kam. Doch haben die Ereignisse des Jahres 1204 dieser neuen zögernden Entwicklung bald ein Ende bereitet.

Für die byzantinischen Jahrhunderte bis zu diesem 4. Kreuzzug läßt sich jedoch belegen, daß die Kaiser nicht nur den Senat heranzogen, sondern auch immer wieder Volksversammlungen einberiefen oder auf andere Weise dem Volk ein Mitspracherecht einräumten oder ihm wenigstens ihre politischen Maßnahmen erläuterten.

Einige dieser Volksversammlungen wurden schon angeführt, so etwa wie sich Kaiser Anastasios und Kaiser Justinian dem Volk im Hippodrom stellten. Das *Chronicon Paschale* schildert einen außenpolitischen Vorgang merkwürdiger Art.¹⁴⁴ Kaiser Herakleios zieht nach Thrakien zu Verhandlungen mit dem Chagan der Avaren. Er läßt sich nicht nur von hohen Würdenträgern

¹⁴² Psellos, *Chronographie* II, 145 und schon I, 132 für Konstantin IX. Vgl. auch Zonares III, 674 und dazu den Aufsatz von Vryonis, *Demokratia* (siehe oben S. 45 Anm. 98). Die Verfügung des Alexios I. bei J. und P. Zepos, *Jus graecoromanum* I, Athen 1931, S. 645.

¹⁴³ Siehe oben S. 56.

¹⁴⁴ *Chronicon Paschale* 712.

begleiten, sondern auch von Männern aus der Klasse der Grundbesitzer (κτήτορες), von Klerikern, von Vertretern der Produktionsbetriebe Konstantinopels (ἐργαστηριακοί) und von Vertretern des Volkes aus beiden Parteien, derjenigen der Blauen und der Grünen. Außenpolitische Verhandlungen also, die durch die Vertreter des Volkes dem gesamten Volk verständlich gemacht werden sollen – denn es geht nicht ohne Opfer ab, angesichts der bedrohten Lage des Reiches – bei denen aber auch eine Vertretung derjenigen Stände beteiligt sein soll, die etwa durch Abmachungen über den Handel oder durch Getreidelieferungen und dgl. besonders betroffen sind. Von der bedeutsamen Volksversammlung, die Kaiserin-Witwe Martina einberief, um das Testament des Herakleios zu erläutern, war ebenfalls schon die Rede. Es handelt sich um eine Versammlung, die sich nicht mit der Rolle von Statisten begnügt, sondern die Interpretation der Kaiserin unter den Tisch wischt und ihre eigenen Vorstellungen rechtlicher Natur entwickelt und durchsetzt.¹⁴⁵

Selbst im kirchlichen und dogmatischen Bereich wird das Volk gelegentlich mit herangezogen. Im Jahre 687, nachdem die monotheletischen Wirren – wenn auch nur scheinbar – endgültig begraben sind, läßt Kaiser Justinian II. die Akten des sechsten ökumenischen Konzils feierlich ins kaiserliche Archiv verbringen. Dazu werden nicht nur Bischöfe, Kleriker und Staatsbeamte eingeladen, sondern auch Vertreter des Heeres und der Demeen. Ihnen werden die Akten noch einmal vorgelesen und dann zur Unterzeichnung vorgelegt.¹⁴⁶ Kaiser Leon III. läßt sich dazu herbei, dem Volk seine ersten ikonoklastischen Maßnahmen in einer Versammlung zu erläutern.¹⁴⁷ Dasselbe muß auch von seinem Sohn Konstantin V. angenommen werden.¹⁴⁸ Ebenso wird der Umschwung in der Kirchenpolitik, die Restauration des Bilderkultes durch Irene, eingeleitet durch eine große Versammlung des „gesamten Volks“ (πάντα τὸν λαόν), dem die Absetzung des Patriarchen Paulos und die Berufung des Tarasios schmackhaft

¹⁴⁵ Nikephoros Patr. 27/28.

¹⁴⁶ Mansi XI, 737–738.

¹⁴⁷ Nikephoros Patr. 57.

¹⁴⁸ Vita Stephani jun. Patrol. Graeca 100, 1083, 1100 und 1131.

gemacht werden soll.¹⁴⁹ Andererseits erläutert Kaiser Michael II. den großzügigen und toleranten Kurs seiner im Grunde ebenfalls ikonoklastischen Kirchenpolitik in einer ähnlichen Volksversammlung.¹⁵⁰ Im Jahre 963, als sich der Paradynast Joseph Bringas mit allen Mitteln dagegen sträubte, Nikephoros Phokas an die Macht oder gar an das Kaisertum zu lassen, versammelte sich die Menge in der Hagia Sophia – ob von Bringas berufen oder aus eigenem, wissen wir nicht mehr – und geriet in stürmische Auseinandersetzungen mit dem Paradynasten, der sogar eine Erhöhung des Brotpreises androhte. Freilich konnte er sich in der Volksversammlung schon nicht mehr durchsetzen.¹⁵¹

Michael V., den Kaiserin Zoe adoptiert und in den Besitz der Krone gebracht hat, verspielte selbst sein Glück dadurch, daß er Zoe vom Hof verbannte. Er „dramatisiert“ nach Psellos die Affäre (εἰσάγει τὴν σκηνήν)¹⁵²: dem Senat berichtete er von den Intrigen, welche die Kaiserin angeblich gegen ihn geschmiedet hatte. Dann ließ er das Volk auf dem Forum Constantini versammeln, um seine Maßnahmen zu begründen. Der Eparch der Stadt bekam den Auftrag, eine kaiserliche Erklärung zu verlesen, die dann freilich schon mit der Dysphemie des Kaisers beantwortet wurde. Die kaiserliche Erklärung buhlte offen durch großartige Versprechungen um die Gunst und Zustimmung des Volkes.¹⁵³

Unter den Komnenen wurde das Volk ebenso wie der Senat in den Hintergrund geschoben. Vom Herrscherhaus her gesehen wahrscheinlich aus den gleichen Gründen. Es ist aber auch durchaus möglich, daß die zahlreichen Nobilitierungen des 11. Jahrhunderts die kaufmännische und gewerbetreibende Bevölkerung gerade ihrer besten Köpfe beraubt hatte. Die Nobilitierten, d. h. die neuen Senatoren, verblieben zwar in ihren Erwerbszweigen und damit in den Zünften, wie sich aus dem oben zitierten Erlaß des Kaisers Alexios I. ergibt, aber ihre gesellschaftlichen Ambitionen und damit ihre politische Haltung verband sie jetzt gewiß

¹⁴⁹ Theophanes 458.

¹⁵⁰ Georgios Monachos 792.

¹⁵¹ Leon Diakonos 46.

¹⁵² Psellos, Chronographie I, 100.

¹⁵³ Skylitzes-Kedren II, 537.

stärker mit dem Senatsadel als mit der Bürgerschaft. Vermutlich ist auch das wirtschaftliche Potential der Mittelklasse bald stark gesunken, denn die Privilegierung der italienischen Kaufmannschaft – durch außenpolitische Erwägungen erzwungen – konnte nur zu einer Verarmung des Marktes von Konstantinopel, soweit er noch in griechischer Hand war, führen.¹⁵⁴

Mit den Wirren unter Andronikos I., in denen auch der Senat eine gewisse neue Bedeutung erlangte, wurde auch das Volk wieder aktiver, wie z. B. die turbulenten Ereignisse beim Sturz eben dieses Andronikos und bei der Kür Isaaks II. Angelos beweisen, aber auch die Beteiligung des Volks bei der Kür der allerletzten Kaiser vor der Katastrophe des Jahres 1204. Diese Katastrophe zeichnete sich lange vorher schon ab, und nicht zuletzt war es der Tribut, den Heinrich VI. der Hohenstaufe von den Angeloi einforderte, der das Schlimmste befürchten ließ. Kaiser Alexios III. Angelos sah kaum noch eine Möglichkeit, mit diesem „ἀλαμνικόν“ fertig zu werden. So berief er eine große Versammlung ein. Sie umfaßte die „Einwohnerschaft der Stadt, die Senatoren, die Geistlichkeit und die verschiedensten Handwerks- und Wirtschaftskreise“. Er stellte das Ansinnen, jeder sollte einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens und Vermögens freiwillig zur Verfügung stellen. Das Volk von Konstantinopel zeigte, daß es von seiner rebellischen Art auch in der Komnenenzeit nichts eingebüßt hatte und auch vor der Majestät des Kaisers nicht halt zu machen gesonnen war. Die Versammlung hielt dem Kaiser vor, daß er selbst den Staatsschatz verschleudert hatte. Alexios III. gab sofort klein bei und schlug nun die Konfiskation der Edelmetallschätze der Kirche vor. Doch

¹⁵⁴ Ein Zeichen für diese Entwicklung auf dem konstantinopolitanischen gewerblichen und kaufmännischen Sektor scheint es mir zu sein, daß diese Kreise nach dem Zeugnis des Niketas Choniates (S. 273) Zugang suchten zu den jetzt offenbar in größerer Menge verausgabten Soldatengütern (πρόνοιαι), kaum aus Interesse am Kriegsdienst, sondern wohl, weil sie den Steuerertrag dieser Güter, der ihnen als Inhaber zufloß, für eine größere und sichere Einnahmequelle hielten als ihr eigenes Handwerk. Aus der Choniates-Stelle ergibt sich doch wohl mit Deutlichkeit, daß dieser Zugang auch ohne militärische Qualifikation sehr leicht mit einer gewissen Anzahlung erkaufte werden konnte.

auch damit fand er keine Gegenliebe. Schließlich blieb dem Kaiser nichts anderes übrig, als die Preziosen der Kaisergräber einschmelzen zu lassen, „für die sich kein Fürsprecher fand“. Gewiß ist diese Szene kein Ruhmesblatt für den politischen Instinkt des Volkes von Konstantinopel, wohl aber ein Beweis für die Bedeutung, die ihm damals im öffentlichen Leben des Staates schon wieder zukam.¹⁵⁵

Aus dem Zusammenbruch von 1204 retten sich drei griechische Kleinstaaten, die alle gewillt sind, das Erbe Konstantinopels für sich in Anspruch zu nehmen. Von den inneren Verhältnissen des Reiches der Großkomnenen in Trapezunt wissen wir so gut wie nichts und auch die Anfänge des fälschlich so genannten Despotats von Epeiros lassen die Struktur dieser Herrschaft weithin im Dunkel. Klarer sehen wir für das kleine Reich von Nikaia, dem schließlich auch Konstantinopel wieder zufallen sollte. Es ist evident, daß der Faktor „Großstadt“ in diesem Gebilde keine Rolle mehr spielen konnte, denn Nikaia ist eine wenn auch nicht unbedeutende, so doch kleine Stadt, deren Bevölkerung ohne die politische Tradition und ohne das Selbstbewußtsein Konstantinopels war. So kann von einem konstitutionellen Faktor „Volk“ in Nikaia kaum die Rede sein. Es ist jedenfalls bezeichnend, daß für die Laskariden und ihre Kür die Quellen nie eigens die Teilnahme des Volkes konstatieren. Dafür gewinnt ohne Zweifel der hohe Klerus, vor allem der Patriarch erhöhte Bedeutung, denn was Nikaia an der Tradition Konstantinopels fehlte, sollte ersetzt werden durch eine Legitimation, mit der man gerade dem Lateinischen Kaiserreich Widerpart halten konnte, das sein Kaisertum ebenfalls mit einem (lateinischen) Patriarchen ausstattete. Vom Senat dagegen ist wieder die Rede und auch von seiner Bedeutung für die Kür, wenngleich dieses Gremium in Nikaia sicher zunächst nur aus Resten des konstantinopolitanischen Senats bestand. Doch im großen und ganzen ist der Charakter des Kaisertums in Nikaia weniger von den Zufälligkeiten abhängig, die es in den früheren Jahrhunderten so schwankend machten. Das kleine Reich sieht sich in ständiger Auseinandersetzung mit den neuen lateinischen Herren auf thra-

¹⁵⁵ Niketas Choniates 631/632.

kischem und griechischem Boden. Es bedarf für seinen Bestand eines ritterlichen Zusammenhalts aller Beteiligten. Es kann sich keine Thronwirren und Revolutionen leisten. Der Eindruck täuscht kaum, daß sich hier ein Adel von Geblüt zusammenfand, der im Kaiser den Exponenten seiner Macht, oder besser seines Existenzkampfes sah und ihm deshalb nicht mehr in jener Distanz gegenübertrat, die charakteristisch für die früheren Jahrhunderte ist. Dafür ist es bezeichnend, daß gegen Ende dieses Reiches der Legitimitätsgedanke schon derart stark geworden war, daß die Usurpation des ersten Palaeologen, Michaels VIII., nachhaltigere Schwierigkeiten für die ganze Regierungszeit und auch für die seines Sohnes mit sich brachte als irgend eine Insurrektion der früh- oder mittelbyzantinischen Zeit.¹⁵⁶

Es bleibt ein Wort über die Beteiligung von Senat und Volk am politischen Leben des spätbyzantinischen Reiches zu sagen.^{156a} Die Wiedereroberung Konstantinopels im Jahre 1261 bedeutete nur scheinbar eine Restauration der alten Kaiserherrlichkeit von Byzanz. Michael VIII. sah sich gerade nach dieser Eroberung völlig neuen Problemen gegenüber: Um von der Außenpolitik ganz zu schweigen, so mußte er sich mit neuen völkischen Gegebenheiten auf seinem Reichsboden auseinandersetzen und erst recht mit inneren Umgruppierungen und Neuorientierungen im

¹⁵⁶ Diese Opposition versteckt sich unter dem Namen „Schisma der Arseniten“, ein Schisma, das zwar einen kirchenpolitischen Anlaß im Zusammenhang mit dem Patriarchen Arsenios hat, im Grunde jedoch ebenso stark von der Loyalität starker Gruppen gegenüber der Laskariden-dynastie bestimmt ist. Vgl. dazu vor allem V. Laurent, *Les grandes crises religieuses à Byzance: La fin du schisme arsénite*, Bulletin Sec. Hist. Acad. Roumaine XXVI, 2 (Bukarest 1945) 225–313 und D. J. Geanakoplos, *Emperor Michael Palaeologus and the west*. Cambridge Mass. 1959, Index s. v. Lascarid supporters.

^{156a} Ein Teil des Materials ist bereits verwertet bei G. J. Bratianu, *Privilèges et franchises municipales dans l'empire byzantin*, Paris-Bukarest 1936; ders. *Les assemblées d'Etats en Europe orientale au moyen âge et l'influence du régime politique byzantin*, Actes VI^e Congr. Intern. Ét. Byz. Paris 1948 I, Paris 1950. S. 35–56; P. Charanis, *Internal strife at Byzantium in the 14th century*, Byzantion 15 (1940/41) 208–230.

Staatsvolk als solchem rechnen. Die Spuren der lateinischen Herrschaft und ihres Aufbaues bleiben unverkennbar: Sechzig Jahre eines Kaisertums, das nicht auf dem Reichsvolk aufruhte, sondern Exponent einer feudalen Militäraristokratie war, juristisch dem Zugriff des Volkes entzogen, dafür jedoch stärkstens eingeschränkt durch seine großen Lehensträger, Barone und Fürsten mit fast landesherrlicher Gewalt, und durch den merkantilen Fremdkörper Venedig, der mit seinen fast autonomen Stützpunkten an zahlreichen Stellen dieses Reiches jede „Autokratie“ des Kaisers verhinderte. Das Volk von Konstantinopel, nach wie vor in der überwältigenden Mehrheit griechisch, konnte zwar keinen Einbruch in das Verfassungsleben erzielen, wurde jedoch als irrationaler Faktor des Reichsganzen spätestens seit Kaiser Heinrich von Flandern mit jener Rücksicht behandelt, die einer Masse von Untertanen zukommt, deren Loyalität durch kein apriori postuliert werden kann.¹⁵⁷

Andererseits hat die Gründungsgeschichte des nizänischen Reiches griechischer Nation Vorstellungen und Verhältnisse inauguriert, die denen in Konstantinopel der Idee nach nicht ganz unähnlich waren: ein Kaisertum der Defensive zunächst, angewiesen auf die ritterliche Abenteuerlust einer alten, traditionsbewußten Aristokratie. Die alten Verfassungsformen werden formal beibehalten, aber die Gewichte haben sich verlagert, und vieles ist eher dem Namen als der Sache nach altbyzantinisch. Es scheint, daß Kaiser Theodor II. den Versuch gemacht hat, sein Kaisertum von den Fesseln dieser selbstbewußten Militärkaste zu befreien, indem er auf homines novi einer auch in Nikaia sich langsam bildenden begüterten Mittelschicht zurückgriff.¹⁵⁸ Aber sein früher Tod führte zur Reaktion der Militärkaste, als deren Exponent eben Michael VIII. angesehen werden kann. So überrascht es nicht, daß wir bald zu lesen bekommen, Michael VIII. habe als neuer Kaiser die Vergabe von Land an die Militärs, denen er den Thron verdankte, wesentlich gesteigert und diese „Lehen“ (πρόνοια) nun auch erblich gemacht, er habe aber

¹⁵⁷ J. Longnon, *L'empire latin de Constantinople et la principauté de Morée*, Paris 1949. S. 143/144.

¹⁵⁸ Vgl. D. J. Geanakoplos, *Emperor Michael Palaeologus and the west*, Cambridge Mass. 1959, S. 28 und 34 ff.

auch die Klasse der Senatoren – offenbar soweit sie nicht im Militärdienst stand – mit solchen erblichen Vergabungen bedacht.¹⁵⁹ Diese Mittel, eine Klasse an den Thron zu binden, sind auch in Byzanz nicht neu. Nur handelt es sich jetzt nicht mehr um *homines novi*, wie in früheren Jahrhunderten – etwa unter Kaiser Manuel I. – sondern um eine Adelsklasse, mit der sich nun das Kaisertum auf Gedeih und Verderb verbunden fühlte. Damit verschwindet ein großer Teil der sozialen Mobilität, die bisher ein Charakteristikum dieses Reichsgebildes gewesen war.

Die Wiedereroberung Konstantinopels konfrontierte Michael VIII. freilich wiederum mit großstädtischen Massen, auch wenn die Bevölkerungsziffer wohl damals schon gegenüber der frühbyzantinischen Jahrhunderten wesentlich gesunken war.¹⁶⁰ Ohne die Kollaboration der griechischen Bevölkerung Konstantinopels wäre die Wiedergewinnung der alten Hauptstadt kaum möglich gewesen,¹⁶¹ und dies verpflichtete den Kaiser. Andererseits hatten Teile dieser Bevölkerung vor der Eroberung eine privilegierte Stellung genossen, die ihr Selbstbewußtsein nur mehrten konnte,¹⁶² ein Selbstbewußtsein, das sie offensichtlich auch Michael VIII. zu dessen Verdruß entgegenbrachten. Spannungen blieben von allem Anfang an nicht aus.¹⁶³ Es kam dazu, daß die Legitimität des Kaisers heiß umstritten war und daß die Partei der sogenannten „Arseniten“, in der sich auch die Anhänger des entthronten Laskariden wiederfanden, tief ins Volk hineinzuwirken verstand. So muß sich auch der Aristokrat Michael VIII. dazu verstehen, gelegentlich eine Volksversammlung einzuberufen –

¹⁵⁹ Pachymeres I, 92: τὸ δὲ γε στρατιωτικὸν ὑπεραγαπᾶν καὶ τὰς ἐκείνων προνοίας κἂν ἐν πολέμῳ πίπτοιεν κἂν ἀποθνήσκοιεν γονικὰς ἐγκαταστᾶν τοῖς παισὶ, κἂν τισὶν αἱ γυναῖκες κατὰ γαστρός ἔχοιεν τὸ κυφορούμενον. a. a. O. 97: καὶ τοὺς μὲν τῆς γερονσίας οὕτω μεγαλοπρεπῶς ἐθεράπευε, προνοίας τοῦτοις ἐπαύξων καὶ προστιθείς . . .

¹⁶⁰ Vgl. A. M. Schneider, Die Bevölkerung Konstantinopels im XV. Jahrhundert. Nachrichten der Akad. d. Wissensch. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1949, S. 233–244.

¹⁶¹ Pachymeres I, 139/140.

¹⁶² Pachymeres I, 110 mit dem Bericht über die *θεληματάριοι*, die durchaus geneigt waren, sich als das Zünglein an der politischen Waage zu fühlen.

¹⁶³ Pachymeres I, 157/58.

wie widerwärtig ihm dies war, ergibt sich aus den Worten, die ihm Pachymeres in den Mund legt – um seine Haltung im arsenitischen Schisma zu begründen.¹⁶⁴ Wo immer es ging, vermied er aber solche Zugeständnisse ans Volk, wie er denn auch seine Unionspolitik, die zum Konzil von Lyon führte, offensichtlich nie einer breiteren Masse unterbreitet und erläutert hat. Auch von eigentlichen Senatsberatungen in dieser Frage ist nie die Rede.

Was Michael VIII. kraft seiner Persönlichkeit wagen konnte, blieb seinem Sohn, dem schwachen Andronikos II. versagt. Die Opposition der Arseniten wurde stärker und gefährlicher, obwohl Andronikos sich vom Odium der Unionspolitik sofort nach seinem Regierungsantritt gereinigt hatte.¹⁶⁵ Der Kaiser sah sich veranlaßt, in Adramytion langdauernde meetings mit Klerikern und auch Laien zu veranstalten, um die Gefahr zu bannen.¹⁶⁶ Er gab sich dazu her, in einer großen Volksversammlung sich gegen eine Schmähchrift zu verteidigen, die im Volke zirkulierte. Kleriker, Mönche und „das Volk“ nahmen an dieser Versammlung teil.¹⁶⁷ Doch selbst auf dem Gebiet der Außenpolitik konnte er auf das Volk nicht mehr verzichten. Die äußerst gefährliche Inkonzsequenz seiner Regierung den Italienern und Katalanen gegenüber brachte das Volk in lebhaft Unruhe, und wiederum berief er eine Versammlung ein, um den Standpunkt der Regierung zu verteidigen und zu begründen.¹⁶⁸

Auch der Senat kommt unter diesem schwächlichen Regiment zu neuer Bedeutung. Die langen, zum Teil kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Andronikos II. und seinem Enkel, dem späteren Kaiser Andronikos III. machen aus diesem Gremium zeitweise eine schiedsrichterliche Instanz zwischen Kaiser und Thronerben.¹⁶⁹

¹⁶⁴ Pachymeres I, 273 ff.

¹⁶⁵ Zum arsenitischen Schisma unter Andronikos II. vgl. bes. die Arbeit von V. Laurent, zitiert oben S. 64 Anm. 156.

¹⁶⁶ Pachymeres II, 59 f.

¹⁶⁷ Pachymeres II, 245.

¹⁶⁸ Pachymeres II, 546.

¹⁶⁹ Kantakuzenos I, 27 und I, 93.

Diese schweren bürgerkriegartigen Auseinandersetzungen sind allerdings nur ein Vorspiel zur großen „σύγχυσις“, den Kämpfen und Bürgerkriegen zwischen den Anhängern des Kaisers Joannes V. Palaiologos und denen des Gegenkaisers Joannes VI. Kantakuzenos in den Jahren 1341 bis 1347, welche die letzte Substanz des Reiches vernichten und den Osmanen Tür und Tor öffnen. Die bedeutsamste Begleiterscheinung dieses Bürgerkrieges sind die schweren sozialen Auseinandersetzungen in den Städten Thrakiens und Makedoniens, für welche der sogenannte Zeloten-aufstand in Thessalonike repräsentativ ist. Das Merkwürdige an der Geschichte dieser Kämpfe ist, daß Konstantinopel von dieser sozialen Bewegung in hohem Grade unberührt bleibt. Was immer die Gründe gewesen sein mögen¹⁷⁰, Tatsache ist, daß besonders Kaiser Joannes VI. Kantakuzenos, der während des Bürgerkrieges von diesen sozialen Kämpfen stärker behindert war als

¹⁷⁰ Unmittelbare Ursache war wohl die Tatsache, daß sich die Revolte in den thrakischen und makedonischen Städten am Widerstand gegen den revoltierenden nordgriechischen Großgrundbesitzer Kantakuzenos entzündete – ein Anlaß, der in Konstantinopel, das die ganze Zeit über in der Hand der Palaiologen blieb, fehlte. Es ist zum anderen zu bemerken, daß die soziale Revolte auch in Thessalonike – abgesehen von einigen Exzessen – nicht kaiserfeindlich war: sie hatte es vor allem auf das Übergewicht der *ἀρχοντες* mit großem Grundbesitz im Hinterland der Städte abgesehen, welche zugleich die erste Rolle in der Stadt spielten. In Konstantinopel selbst wurde der Einfluß der Aristokratie immer überspielt und überstrahlt von der Autorität des Kaisers. Die Palaiologendynastie aber war allem Anschein nach nicht halbwegs so begütert wie die großen Geschlechter in Thrakien und Makedonien. Und schließlich glaube ich, daß die Bevölkerung von Konstantinopel ein stärkeres Reichsbewußtsein hatte als irgendeine Stadt in der Provinz. Es gab für diese Menschenmassen keine Spitze, von der sie sich hätten emanzipieren können, ohne ihre eigene Bedeutung aufzugeben. Kommunalpolitik war Reichspolitik. Hier fiel auch wirtschaftliche Prosperität als agens einer Revolution des „dritten Standes“ weg, weil die Prosperität des konstantinopolitanischen Marktes nicht mehr den Byzantinern, sondern den Italienern zugute kam. Die Bewegung gegen diese Nutznießer ist auch in Konstantinopel immer wieder zu konstatieren, sie ist aber immer wieder temperiert durch die außenpolitischen Notwendigkeiten, die es der Stadt verboten, ganz mit den italienischen Kaufleuten zu brechen. Zu mehr als einem Ausspielen einer italienischen Stadt gegen die andere konnte es nicht mehr kommen, durfte es nicht mehr kommen.

der Palaiologe, aus den Ereignissen die Lehre gezogen zu haben scheint, daß der Faktor Volk für ihn nicht mehr zu umgehen war. So stellt man unter seiner Regierungszeit häufiger als unter früheren Kaisern Formen der „Mitregierung“ von Senat und Volk fest, die geradezu an parlamentarische Institutionen denken lassen.

Schon kurz nach seiner Machtergreifung in Konstantinopel im Jahre 1347 beruft er Vertreter des Klerus, Kaufleute, Inhaber von (Soldaten)lehen, Handwerker und anderes Volk zusammen, schildert die Finanzmisere des Reiches und ersucht die Versammlung, durch Selbstbesteuerung die Not des Staates zu lindern: er wolle nicht aus eigener Macht solche Steuern ausschreiben, sondern „überzeugen“ (πειθῆναι). Die Versammlung beschließt die entsprechenden Maßnahmen. Freilich geschieht dann doch nichts, vie'mehr setzt sehr rasch eine starke Propaganda gegen den Kaiser ein. Man macht ihn und seine Revolte für den Notstand verantwortlich. Kantakuzenos wagt es nicht, gegen diese Bewegung einzuschreiten.¹⁷¹

Im nächsten Jahre, als er von der Hauptstadt abwesend war, spitzten sich wieder einmal die Beziehungen der Griechen zu den Italienern in Galata zu. Jetzt war es die Kaiserin Irene, die eine Versammlung der Senatoren und der „pars sanior“ (συνετώτεροι) des Volkes einberief, um in offener Verhandlung die Frage der Kriegsführung zu erörtern. Die Mehrheit beschloß den offenen Kampf.¹⁷² Es scheint, daß im Verlauf des Kriegs noch öfter solche Versammlungen einberufen wurden.¹⁷³ Der Erfolg des Krieges war freilich gering. Offenbar fehlte es an Rüstung und Geld. Jedenfalls versammelte der Kaiser zunächst die Schiffseigentümer und Schiffszimmerleute zu einer technischen Besprechung, die wahrscheinlich in eine Kostenberechnung mündete.¹⁷⁴ Darauf folgte wiederum eine große Volksversammlung, in der sich der Kaiser in bitteren Worten über den Mißerfolg der 1347 beschlos-

¹⁷¹ Kantakuzenos III, 34–39: κοινὴν ἐκκλησίαν ἐκ πάσης ἰδέας βίου συναθροίσας ἐκ τοῦ Βυζαντίου πολιτῶν

¹⁷² Gregoras II, 846: ἐκκλησίαν συνέλεξε . . . παρήσαν ἅπαντες, ὅσοι τε τῶν συγκλητικῶν καὶ ὅσοι τοῦ Βυζαντίου δήμου συνετώτεροι εἶναι ἐδόκουν.

¹⁷³ Gregoras II, 849.

¹⁷⁴ Gregoras II, 854: ναύπηγοι καὶ τέκτονες.

senen Selbstbesteuerung beschwert. Das Volk beschließt diesmal, mit der Steuer Ernst zu machen.¹⁷⁵

Auch die Kür des Sohnes des Kaisers, Matthaios Kantakuzenos, zum Mitkaiser wird von Joannes VI., so sehr sie seinen eigenen Plänen entgegenkam, nicht selbständig vollzogen, sondern dem Adel zugeschoben.¹⁷⁶ Die rechtliche Schwierigkeit lag darin, daß der legitime Mitkaiser Joannes V. Palaiologos damit zurückgesetzt worden wäre. So war Kantakuzenos genötigt, für die Bestellung seines Sohnes auf jene alten Wahlfaktoren zurückzugreifen, die selbst innerhalb des Legitimitätsprinzips ihr Bedeutung nie ganz verloren hatten. Er läßt sich durch eine Senats- und Adelsversammlung zur Kür auffordern, er anerkennt die Berechtigung dieser ἀξιωσις und stellt ihnen zunächst anheim, in weiteren Versammlungen die Frage selbst zu klären. Die Ausrufung zum Mitkaiser bezeichnet er nicht als seine Sache, sondern als die der Versammelten. Die Kür erfolgt schließlich πάντων παρόντων ἐν τοῖς βασιλείοις.

Trotz dieses Schrittes läßt sich die Ausschaltung der Kantakuzenen von der Herrschaft und der Sieg der Palaiologen nicht mehr vermeiden. Immerhin bleibt der Einfluß des Kantakuzenos auf die Selbstherrschaft Joannes' V. bedeutend. Der Kaiser zusammen mit dem Exkaiser veranstaltet große politische Versammlungen. Senat und alles, was Rang und Namen hat, nehmen daran teil, die Debatte ist völlig frei. Vor allem die jüngeren Teilnehmer sprechen offen ihre Vorwürfe gegen die Osmanenpolitik des Kantakuzenos aus.¹⁷⁷

Aus den letzten Jahrzehnten des Reiches haben wir nur wenige Nachrichten zu den Fragen, die uns hier beschäftigen. Je mehr sich der Reichsboden, abgesehen von den peloponnesischen Besitzungen, mit dem Areal der Hauptstadt deckte, desto stärker wurde klägliche Wirklichkeit, was früher ganz andere Gründe gehabt hatte: Stadtbevölkerung und Reichsvolk werden

¹⁷⁵ Gregoras II a. a. O. ff.: τοὺς Βυζαντινοὺς εἰς ἐκκλησίαν καλέσας.

¹⁷⁶ Kantakuzenos III, 258 ff. Die Wahl eines Mitkaisers: οὐκέτ' ἂν εἴη μόνον ἐμοῦ, ἀλλὰ μάλιστα μὲν ὑμῶν τῶν δεομένων (a. a. O. 268).

¹⁷⁷ Kantakuzenos III, 295: μετὰ πάντων τῶν συγκλητικῶν καὶ τῶν ἐν εὐγενεῖα λαμπρυνομένων γενόμενοι οἱ βασιλεῖς κατέστησαν εἰς λόγους . . . Εἰ δ' ὑμῖν βουλευομένοις τάναντία δόξειεν.

identisch. Und da die außenpolitischen Fragen jetzt jeweils Existenzfragen der Stadt sind, gewinnt die Stellungnahme des Stadtvolkes erhöhte Bedeutung. Im Grunde ist jetzt das Kaisertum ausschließlich auf die Haltung dieser Bevölkerung angewiesen. Wenn ich den Chronisten Dukas recht verstehe, dann hat nicht so sehr Kaiser Manuel II. als vielmehr das Volk in seinen Versammlungen und Konventikeln entschieden, nach dem unglücklichen Ausgang der Schlacht von Nikopolis 1396 die Stadt nicht dem Sultan auszuliefern.¹⁷⁸ Und wiederum war es das Volk, das Kaiser Manuel II. zwang, seinen Neffen Joannes, den Sohn des Kaisers Andronikos IV. als Mitregenten in die Stadt aufzunehmen:

„Ἰωάννης εἰσαχθήτω καὶ ἀρθήτω τὰ σκάνδαλα.“¹⁷⁹

Die Zeile klingt wie ein Nachhall der organisierten Sprechchöre von einst!

Nach der Thronbesteigung des Kaisers Konstantin XII. sehen wir den Senat in unglücklichen Verhandlungen mit Sultan Mehmet Fatih – Verhandlungen, die sicher nicht ohne Wissen Konstantins gepflogen wurden, bei Dukas jedoch den Eindruck machen, daß Inhalt und Plan auf senatorische Beratungen zurückgehen.¹⁸⁰

Noch die letzte Verlautbarung des Kaisers Konstantin XII., eine Absage an den Sultan, Konstantinopel kampflös zu übergeben, ist Resultat gemeinsamer Beratungen von Kaiser und Senat.¹⁸¹

Versucht man die Folgerungen aus den vorangegangenen Ausführungen zu ziehen, so ist es wohl nicht übertrieben, im Senat und im Volk von Konstantinopel Bestandteile und Triebkräfte des politischen Lebens zu sehen, die im Gesamt der byzantini-

¹⁷⁸ Dukas XIV, 1: 81–83 (Grecu).

¹⁷⁹ a. a. O. XIV, 2: 83.

¹⁸⁰ a. a. O. XXXIV, 2: 293: ἡ γὰρ μωρὰ τῶν Ῥωμαίων συναγωγὴ . . . τοὺς παρὰ βασιλέως λόγους καὶ τῆς συγκλήτου.

¹⁸¹ a. a. O. XXXIX, 3: 351: ὁ βασιλεὺς δ' ἀπεκρίνατο σὺν τῇ συγκλήτῳ . . . τὸν δὲ τὴν πόλιν σοι δοῦναι οὐτ' ἐμὸν ἐστίν οὐτ' ἄλλου τῶν κατοικούντων ἐν ταύτῃ.

schen Verfassung den Platz von Verfassungsorganen einnehmen, sofern man die Flüssigkeit des Begriffes „Verfassungsorgan“ innerhalb einer Konstitution, die als solche aus der irrationalen Sphäre des römischen Prinzipats stammt, nicht verschleiert. Beide, Senat und Volk, sind darüber hinaus Bestandteile einer Verfassung, die ihr Gewicht nicht aus einer Ideologie beziehen, sondern aus den Realitäten der politischen und der Sozialgeschichte des Reiches, und die damit ihrerseits das Gewicht der Kaiserideologie und Kaisertheologie wesentlich kompensieren, ja sie zu einem Grenzwert im Verfassungsleben werden lassen. Wenn von Realitäten der Sozialgeschichte die Rede ist, dann ist darunter für den Senat auch die römische Tradition zu nennen, auch wenn es sich dabei eher um eine Prinzipatstradition als um eine republikanische handelt. Dieser Traditionsgedanke römischer Herkunft scheint für das Volk als Politicum kaum eine Rolle gespielt zu haben. Wenn hier Tradition am Werke war, dann vielleicht doch eher die Erinnerung an den auch von den Römern gehätschelten Gedanken an eine kommunale *ἐλευθερία*, dem man in den Gemeinden der Provinz ohne allzu große Gefahr für das Reichsregiment freien Lauf lassen konnte, der aber in einer Haupt- und Großstadt zu gefährlicher Bedeutung kommen konnte, mit der nun auch die Zentralregierung, in dieser Großstadt lokalisiert, rechnen mußte. Wie immer es damit bestellt sein mag, im Grunde genügt die soziale Mobilität dieser Großstadt und der bewegliche politische Sinn ihrer mediterranen Bevölkerung, um das Phänomen zu erklären.

Der Einschnitt in der Verfassungsgeschichte, der sich für die Mitte des 5. Jahrhunderts tatsächlich und in den entsprechenden Äußerungen der gewählten Herrscher auch quasi juristisch feststellen läßt, ist nicht zuletzt das Produkt der Verlagerung des Kaisertums in eine andere soziale Umgebung. Er läßt sich kausal nicht als juristischer Rückbildungsprozeß verstehen, sondern nur sozial und politisch begründen. Diese beiden Faktoren, der soziale und der politische, bestimmen aber auch die weitere Geschichte von Senat und Volk im byzantinischen Verfassungsleben. Die militärischen Erfordernisse der frühmittelbyzantinischen Zeit, der ständige Kampf gegen die Araber und die dadurch bedingte militärische Organisation der Provinzen gefährdeten ge-

legentlich die neu gewonnene Stabilität der Verfassungsorgane, unter denen die Armee im 5. Jahrhundert stark in den Hintergrund gedrängt worden war, aber die Sonderstellung der Hauptstadt, ihre numerische Überlegenheit und ihr Festungscharakter, der sie für Provinztruppen uneinnehmbar machte, retteten Senat und Volk aus dieser Gefahr. Und in dem Augenblick, da der Krieg gegen den Erbfeind an Bedeutung verlor und die politischen Entscheidungen nicht mehr spürbar beeinflusste, gewannen beide Faktoren im 11. Jahrhundert eine Bedeutung wie nie zuvor. Sie verspielten aber auch zugleich diese Bedeutung in dem Augenblick, als infolge der Seldjuken- und Normannengefahr eine Reorganisation der Verteidigungskraft dringend nötig wurde und sich Senat und Volk zu einem Verständnis für diese Notwendigkeit nicht aufrufen konnten. Es kam dazu, daß zur selben Zeit Konstantinopel seine wirtschaftliche Vormachtstellung verlor und sein Markt an Prosperität zugunsten der neu privilegierten Seemacht Venedig einbüßte. Die militärische Aristokratie der Komnenen, die ein Familienregime aufrichteten, verurteilte den Senat für Jahrzehnte zur Bedeutungslosigkeit und gab dem politischen Willen des Volkes kaum noch Raum. Die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer im Jahre 1204 brachte die Neuansätze einer Senats- und Volksmacht endgültig zum Erliegen.

Der kleine Nachfolgestaat Nikaia hatte keine Hauptstadt, welche durch die numerische Überlegenheit ihrer Bevölkerung und kraft gewachsenen politischen Traditionsbewußtseins den Mangel hätte ausgleichen können, während das, was man noch „Senat“ nannte, offensichtlich mehr und mehr mit einer Schicht zusammenfällt, deren Lebensgrundlagen und Lebenshaltung gewisse „feudale“ Züge aufweisen – bei aller Vorsicht, mit dem diesem Begriff in der byzantinischen Geschichte zu begegnen ist. Diese „Feudalisierung“ und damit verbunden ein Kaisertum, das mehr und mehr auf der Idee von Familienbesitz¹⁸² und Haus-

¹⁸² Die ersten Komnenen ersetzen den gesamten höheren Beamtenapparat durch Mitglieder ihrer eigenen Familie. Komnenisch ist nicht nur der Kaiser, sondern auch seine Regierung. Vgl. A. Hohlweg, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Oströmischen Reiches unter den Komnenen. München 1965. S. 15 ff.

macht gründet, halten auch in den letzten Generationen des Reiches nach der Wiedereroberung von Konstantinopel an.

Immerhin trat jetzt wieder eine, wenn auch verkleinerte, Großstadt als Hauptstadt versuchsweise in ihre alten Rechte ein. Ja, es gelang ihrer Bevölkerung sogar wieder, ihre alten „Rechte“ in fast parlamentarischen Formen zur Geltung zu bringen. Dies aber bedeutet keineswegs einen Sieg des „demokratischen“ Prinzips über das aristokratische. Vielmehr erklärt sich die Entwicklung aus dem anhaltenden Schwund an Reichsboden, in dessen Gefolge die Bevölkerung der Reichshauptstadt nun nicht mehr nur repräsentativ für das Reichsvolk handelte, sondern allmählich mit dem Reichsvolk identisch wurde. Der Status des Reiches ist der einer belagerten Festung, in der Kommandeur und Garnison auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden sind.

So bestimmen Senat und Volk von Konstantinopel, wenn nicht entscheidend, so doch als integrierende Bestandteile des politischen Lebens auch den Charakter des byzantinischen Kaisertums für ein ganzes Jahrtausend. Von einer absoluten Monarchie in Byzanz zu sprechen, heißt sich auf eine vom Hof und seinen Rednern und Enkomiasen gepflegte Ideologie zurückziehen, in welche auch das Volk miteinstimmte, wenn es wohlgelaunt war. Der bunten Fülle des byzantinischen Verfassungslebens aber wird man damit nicht gerecht. Das byzantinische Kaisertum ist absolutistisch, wenn es sich diesen Luxus leisten kann. De facto aber ruht es auf Verfassungsfaktoren auf, denen man eine juristische Klärung und Verklärung gern versagte, die aber aus dieser Rechtsunsicherheit ein Gutteil ihrer Wirkkraft bezogen und hier den freien Raum für selbstbewußtes politisches Handeln fanden. Die byzantinischen Kaiser, hinter denen ebenfalls kein fixiertes Verfassungsrecht, sondern nur der irrationale Faktor des „optimus princeps“ stand, waren sich dieser Verhältnisse im allgemeinen bewußt. Sie suchten sie gelegentlich zu überspielen, aber nie gab ihnen die Geschichte ihres Reiches die Möglichkeit, als klare Sieger aus dem Spiel hervorzugehen. So behält dieses Kaisertum wie das Gesamt der byzantinischen Verfassung den Charakter des Prekären. Der byzantinische Kaiser tritt an nach dem Gesetz des römischen Princeps, der „neben der

Verfassung“ steht. Nie gelingt es ihm, diesen Ursprung ganz zu verleugnen. Es bedarf für seine Konsistenz zwar nicht mehr der Übertragung formeller republikanischer Rechte, wie etwa der tribunizischen Gewalt, aber die Substanz einer solchen Übertragung, die Verankerung in demokratischen Vorstellungen, bleibt, auch wenn das Wort Demokratie in der byzantinischen Geschichte anrühlich geworden ist.¹⁸³ Der Princeps geriert sich nicht selten als Dominus, aber er ist es nicht. Das Mommsensche „permanente Recht auf Revolution“ ist kein bloßes Aperçu, sondern Ausdruck einer wohlerworbenen verfassungsgeschichtlichen Überzeugung.

¹⁸³ Vgl. zum Begriff, der zunächst an Hand der Theophanesstelle 492 (de Boor) stark mißverstanden wurde, G. Bratianu, *Empire et démocratie à Byzance*. Byz. Zeitschr. 36 (1937) 87–91 und ders. *Études byzantines d'histoire économique et sociale*, Bukarest 1938, S. 95–124; ferner ders., „Démocratie“ dans le lexique byzantin à l'époque des Paléologues. *Mémorial L. Petit*, Bukarest 1948. S. 32–90; sowie den in Anm. 98 zitierten Aufsatz von S. Vryonis (mit Literatur).